



Praktischer Leitfaden für das **europäische Verfahren für geringfügige Forderungen**

nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 861/2007
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen
Verfahrens für geringfügige Forderungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
1.1. Ziel und Zweck des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen	7
1.2. Allgemeiner Hintergrund	7
1.3. Historischer und politischer Hintergrund des Vorschlags	9
1.3.1. Down Hall Conference	9
1.3.2. Politischer Kontext	10
1.4. Entwicklung der Politik für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen	10
1.4.1. Erste Schritte zur Ausarbeitung des Vorschlags	10
1.4.2. Sechs Grundsätze als Verhandlungsgrundlage	11
1.4.3. Die Entwicklung des europäischen Zivilprozessrechts	12
2. Die Verordnung – Allgemeine Einführung	14
2.1. Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung	15
2.1.1. Die Wertgrenze einer geringfügigen Forderung im Sinne des europäischen Verfahrens	15
2.1.2. Gegenstand – Geldforderungen und nicht auf eine Geldzahlung gerichtete Ansprüche	15
2.1.3. Gegenstand – Ausnahmen	16
2.1.4. Gegenstand – In den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Angelegenheiten	17
2.1.5. Zivil- und Handelssachen – Auslegung durch den EuGH	18
2.2. Anwendungsbereich der Verordnung – Geografischer Anwendungsbereich	22
2.2.1. Allgemeiner geografischer Anwendungsbereich	22
2.2.2. Grenzüberschreitende Rechtssachen – Allgemeines	22
2.3. Anwendbarkeit – Zeitpunkt	23
2.4. Verhältnis zu anderen EU-Rechtsinstrumenten	23
2.4.1. Die Verordnung Brüssel I	23
2.4.2. Die Verordnungen über die Zustellung und die Beweisaufnahme	24
2.4.3. EEO- und EOP-Verordnung	24
2.4.4. Andere EU-Rechtsinstrumente	26

2.5. Verhältnis zum einzelstaatlichen Recht	26
2.5.1. Einzelstaatliches Verfahrensrecht	26
2.5.2. Einzelstaatliches materielles Recht	27
3. Einleitung des Verfahrens	28
3.1. Zuständigkeit des Gerichts/der Gerichte	29
3.1.1. Der Kläger hat die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit im Klageformblatt anzugeben	29
3.1.2. Die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit	29
3.1.3. Die lokalen oder „einzelstaatlichen“ Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit	32
3.2. Verwendung des Klageformblatts	32
3.2.1. Würdigung der Klage	33
3.2.2. Behandlung der Zinsen	33
3.3. Kosten für die Einreichung der Klage	33
3.4. Anlagen zum Klageformblatt	34
3.5. Übermittlung der Klage an das Gericht	34
3.6. Sprache	35
4. Verfahren nach Eingang der Klage bei Gericht	36
4.1. Berichtigung oder Vervollständigung des Klageformblatts durch den Kläger	37
4.1.1. Überprüfung des Klageformblatts durch das Gericht	37
4.1.2. Das Gericht unterrichtet den Kläger, wenn die Klage nicht in den Anwendungsbereich des ESCP fällt	37
4.1.3. Der Kläger kann beim Ausfüllen des Klageformblatts Hilfestellung beantragen	37
4.1.4. Aufforderung zur Vervollständigung oder Berichtigung des Klageformblatts durch den Kläger	38
4.2. Übermittlung des Klageformblatts an den Beklagten	38
4.2.1. Das Gericht übermittelt Klageformblatt A und Formblatt C	38
4.2.2. Fristen	38
4.2.3. Zustellungsformen	38
4.3. Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten nach Erhalt des Klageformblatts	41
4.4. Klage oder Widerklage überschreitet die Wertgrenze	42
4.5. Die Widerklage	42
4.6. Fristen	43
4.7. Sprachen	43

5. Feststellung der Tatsachen	44
5.1. Pflichten des Gerichts bei bestrittenen Forderungen	45
5.1.1. Die Tatsachen werden auf Initiative des Gerichts festgestellt	45
5.1.2. Das Gericht bestimmt die Beweismittel und deren Art	45
5.2. Zusätzliche Angaben des Klägers und des Beklagten	45
5.3. Das Gericht entscheidet sich für die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung	46
5.3.1. Das Gericht hält eine mündliche Verhandlung nur bei Bedarf ab	46
5.3.2. Das Gericht kann die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ablehnen	46
5.4. Fragen der Beweisaufnahme	46
5.5. Nutzung von IKT	47
5.6. Die Rolle des Gerichts	48
5.6.1. Das Gericht bestimmt das Verfahren	48
5.6.2. Das Gericht unterrichtet die Parteien über Verfahrensfragen	48
5.7. Fristen	49
6. Das Urteil	50
6.1. Erlass eines Urteils	51
6.1.1. Versäumnisurteil – Allgemeines	51
6.1.2. Versäumnisurteil – Widerklage	51
6.2. Urteil nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach der Beweisaufnahme	51
6.2.1. Ohne mündliche Verhandlung	51
6.2.2. Nach einer mündlichen Verhandlung	51
6.3. Form, Inhalt und Zustellung des Urteils	52
6.3.1. Erfordernis der Schriftform für die Zustellung des Urteils an die Parteien	52
6.3.2. Sprache des Urteils für die Zustellung	52
6.3.3. Zustellung des Urteils an die Parteien	52
6.4. Kosten	52
7. Überprüfung und Rechtsmittel	54
7.1. Überprüfung nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen	55
7.1.1. Gründe für eine Überprüfung	55
7.1.2. Ergebnis einer Überprüfung	55

7.2. Rechtsmittel	55
7.3. Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand bei Überprüfung und Rechtsmitteln	55
8. Anerkennung und Vollstreckung	58
8.1. Anerkennung und Vollstreckung – Allgemeine Grundsätze	59
8.1.1. Abschaffung des <i>Exequaturverfahrens</i>	59
8.1.2. Vollstreckungsverfahren – Anwendbares Recht	59
8.2. Anforderungen des ESCP – Vollstreckungsverfahren.	59
8.3. Nutzung der Bestätigung des Urteils	60
8.3.1. Formblatt D	60
8.3.2. Sprache der Bestätigung	60
8.4. Ablehnung und Beschränkung der Vollstreckung	61
8.4.1. Ablehnung der Vollstreckung in außergewöhnlichen Fällen	61
8.4.2. Verfahren zur Anfechtung der Vollstreckung	61
8.4.3. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung.	61
8.5. Vorgehensweise zur Vollstreckung des ESCP-Urteils.	62
8.5.1. Schritte zur Vollstreckung	62
8.5.2. Vollstreckungsbehörden, -organe und -beauftragte.	62
8.5.3. Praktische Auswirkungen der Wahl der Sprache mit Blick auf die Vollstreckung	62
9. Abschließende Betrachtung	64
9.1. Rechtsanwälte.	65
9.1.1. Keine Verpflichtung, für das ESCP einen Rechtsanwalt zu beauftragen.	65
9.1.2. Kostenrelevanz	65
9.2. Information und Hilfestellung.	66
9.2.1. Information – Allgemeines	66
9.2.2. Information und Hilfestellung für die Parteien	66
9.3. Überprüfung des ESCP, einschließlich der Wertgrenze	67
9.3.1. Überprüfung – Allgemeines.	67
9.3.2. Überprüfung – Wertgrenze der Klage	67
Referenzmaterial und Links	68



KAPITEL EINS

Einleitung

1.1. Ziel und Zweck des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen, den Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU zu befördern, soll mit dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen in erster Linie die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten mit geringem Streitwert innerhalb der EU vereinfacht und beschleunigt und somit zur Verringerung der Kosten solcher Streitigkeiten beigetragen werden (siehe Artikel 1 und Erwägungsgrund 1, 7, 8 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007).

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, wird im Rahmen des Verfahrens für geringfügige Forderungen der relativen Einfachheit des Verfahrens ein hoher Stellenwert beigemessen und insbesondere festgelegt, dass das Verfahren weitgehend schriftlich durchgeführt werden sollte. Darüber hinaus wird die Rolle des Gerichts in Bezug auf die Durchführung des Verfahrens und die Bestimmung der strittigen Klagepunkte zwischen den Parteien erheblich gestärkt. Zudem werden die Möglichkeiten der Parteien verbessert, das Verfahren nutzen zu können, ohne zwingend einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, so dass die diesbezüglichen Kosten entfallen.

Das Verfahren steht nicht nur Privatpersonen oder Verbrauchergruppen offen, auf die es besonders zugeschnitten ist, sondern kann auch von Kleinunternehmen in Anspruch genommen werden, die sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit grenzüberschreitenden Streitigkeiten konfrontiert sehen. Das Ziel der Beschleunigung des Verfahrens soll durch die Einhaltung

der in den verschiedenen Verfahrensabschnitten vorgesehenen spezifischen Fristen erreicht werden. Des Weiteren stellt die Begrenzung der Kosten ein wichtiges Ziel dar. Es obliegt dem Gericht, dafür Sorge zu tragen, dass die erstattungsfähigen Kosten im Verhältnis zum Streitwert stehen.

1.2. Allgemeiner Hintergrund

Insbesondere im Bereich der Bagatellsachen werden regelmäßig Bedenken hinsichtlich des Funktionierens der Ziviljustiz geäußert, und zwar vor allem im Zusammenhang mit der Möglichkeit einfacher Bürger, Zugang zur Justiz zu erhalten und Rechtsbehelfe zur zügigen Beitreibung von Forderungen einzulegen, ohne dabei hohe Summen für die Beratung durch einen Rechtsbeistand investieren zu müssen. Dabei geht es in erster Linie um Forderungen von Einzelpersonen gegen Unternehmen oder andere Einzelpersonen, bei denen der Zeit- und Kostenaufwand oftmals den Streitwert um ein Vielfaches übersteigen kann.

Um hier Abhilfe zu schaffen, haben zahlreiche Mitgliedstaaten der EU in ihren Rechtssystemen spezielle Verfahren vorgesehen, die durch das Bemühen gekennzeichnet sind, die Beilegung solcher Streitigkeiten durch Einzelpersonen oder Kleinunternehmen zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die entsprechenden Kosten zu verringern.⁽¹⁾ Viele dieser Verfahren weisen eine Reihe gemeinsamer Merkmale auf, wie z. B. die Begrenzung

⁽¹⁾ Eine Beschreibung einiger der in den einzelstaatlichen Verfahren für geringfügige Forderungen vorgesehenen typischen Merkmale ist dem Grünbuch über ein europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert (KOM(2002) 746 endgültig) zu entnehmen. Siehe ferner Abschnitt 1.4.1 und Fußnote 8.

der erstattungsfähigen Kosten, die Nichtbeteiligung von Rechtsanwälten oder Rechtsbeiständen oder die Vereinfachung der Vorschriften für die Beweisaufnahme. Generell lässt sich zudem feststellen, dass die Gerichte in Bezug auf die Leitung des Verfahrens und das Hinwirken auf eine zügige Beilegung durch Entscheidung des Gerichts oder Einigung der Parteien stärker in die Verantwortung genommen werden.

Die Bedenken, die zur Einleitung derartiger Initiativen in den innerstaatlichen Rechtssystemen geführt haben, sind umso ausgeprägter, wenn geringfügige Forderungen grenzüberschreitend in der EU geltend gemacht werden, da sich in diesen Fällen weitere Probleme stellen, wie z. B. die unbekanntenen Rechts- und Verfahrensvorschriften, die bei ausländischen Gerichten zur Anwendung kommen, und die Notwendigkeit, das Verfahren in einer oder mehreren Fremdsprachen zu führen.



1.3. Historischer und politischer Hintergrund des Vorschlags

1.3.1. Down Hall Conference⁽²⁾

Angesichts der im vorstehenden Absatz beschriebenen Problematik war es nur folgerichtig, im Rahmen einer Initiative frühzeitig die Möglichkeit der Schaffung eines speziellen Verfahrens auf europäischer Ebene für Forderungen von Verbrauchern und für geringfügige Forderungen auszuloten. Diese Möglichkeit wurde in der ersten Jahreshälfte 1998 auf einer Konferenz in England unter der Schirmherrschaft des britischen Ratsvorsitzes erörtert.

An dieser Konferenz nahmen zahlreiche Sachverständige aus verschiedenen Mitgliedstaaten sowie Vertreter der europäischen Organe teil. Im Rahmen der Vorträge wurden die verschiedenen Verfahren innerhalb und außerhalb Europas vorgestellt.⁽³⁾ Im Laufe der Konferenz wurde ein Konsens dahingehend erzielt, dass die Entwicklung eines speziellen europäischen Verfahrens für Forderungen von Verbrauchern und sonstigen Forderungen mit geringem Streitwert für die Beilegung von Streitigkeiten in Rechtssachen innerhalb der EU insbesondere angesichts der zunehmenden Mobilität der Bürger, des wachsenden grenzüberschreitenden Handels und der offenkundigen Schwierigkeiten von Bürgern und Kleinunternehmen bei der Einlegung von Rechtsbehelfen zur Beitreibung ihrer Forderungen von Vorteil sein könnte.

⁽²⁾ Diese Konferenz fand in Down Hall, Hatfield Heath, Hertfordshire, am 22. und 23. Juni 1998 statt. Auf diese Konferenz und den dazugehörigen Bericht wird auf S. 61/62 und unter Fußnote 185 des Grünbuchs Bezug genommen.

⁽³⁾ Die Delegierten nahmen z. B. mit großem Interesse die in Singapur online durchgeführten Verfahren für geringfügige Forderungen und die Gerichtsverfahren bei verbraucherrechtlichen Klagen mit geringem Streitwert in Lissabon zur Kenntnis, wobei im Falle Lissabons auch grenzüberschreitende Verfahren zwischen Portugal und Spanien behandelt wurden.

1.3.2. Politischer Kontext

Das Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ging mit der Abgabe einer Reihe politischer Erklärungen einher. Die wichtigste Erklärung ist in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere zu finden. Bei dieser Sondertagung kamen die Regierungschefs der EU erstmals zusammen, um Fragen im Justizbereich zu erörtern.⁽⁴⁾ Anschließend wurde ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Schlussfolgerungen von Tampere verabschiedet,⁽⁵⁾ das im Haager Programm⁽⁶⁾ bestätigt wurde.

⁽⁴⁾ Siehe Erwägungsgrund 4 der Verordnung. In Randnummer 30 und 34 der Schlussfolgerungen, die über http://www.europarl.europa.eu/summits/tam_de.htm abgerufen werden können, wird im Zusammenhang mit Klagen mit geringem Streitwert Folgendes festgestellt:
Randnummer 30: „Der Europäische Rat ersucht den Rat, auf Vorschlag der Kommission Mindeststandards [...] sowie besondere gemeinsame Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Gerichtsverfahren bei verbraucher- und handelsrechtlichen Klagen mit geringem Streitwert [...] zu verabschieden.“ Randnummer 34: „Im Bereich des Zivilrechts fordert der Europäische Rat die Kommission auf, einen Vorschlag für einen weiteren Abbau der Zwischenmaßnahmen, die nach wie vor notwendig sind, um die Anerkennung und die Vollstreckung einer Entscheidung oder eines Urteils im ersuchten Staat zu ermöglichen. Als erster Schritt sollten diese Zwischenverfahren bei Titeln aufgrund geringfügiger verbraucher- oder handelsrechtlicher Ansprüche [...] abgeschafft werden.“

⁽⁵⁾ Siehe Abschnitt 1.B.4, S. 4 des Maßnahmenprogramms, ABL C 12 vom 15.1.2001, S. 1. Siehe ferner Erwägungsgrund 5 der Verordnung.

⁽⁶⁾ Siehe Abschnitt 3.4.2, S. 13 des Haager Programms, ABL C 53 vom 3.3.2005, S. 1.

1.4. Entwicklung der Politik für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

1.4.1. Erste Schritte zur Ausarbeitung des Vorschlags

Im Jahr 2000 wurde auf Initiative der Europäischen Kommission ein Fragebogen erstellt, anhand dessen die in den Mitgliedstaaten der EU vorhandenen Verfahren für geringfügige Forderungen ermittelt werden sollten.⁽⁷⁾ Im Anschluss daran wurde aufgrund der Änderungen des EG-Vertrags infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam und im Lichte der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere ein Grünbuch veröffentlicht, das mehrere Vorschläge für Maßnahmen zur Erfüllung der bereits eingegangenen politischen Verpflichtungen enthielt. Hier ist insbesondere die Notwendigkeit eines vereinfachten Verfahrens für Bagatelldingen zu nennen, um den Zugang zur Justiz für alle Personen zu verbessern, die derartige Forderungen geltend zu machen wünschen. Gegenstand des Grünbuchs waren darüber hinaus Fragestellungen im Zusammenhang mit einer möglichen Initiative für ein europäisches Mahnverfahren.⁽⁸⁾ Die Übermittlung der Antworten wurde für den 31. Mai 2003 erbeten. Auf der Grundlage des zusammengetragenen Materials legte die Kommission im März 2005 einen Vorschlag für eine Verordnung⁽⁹⁾ vor, nachdem sie zuvor den Vorschlag zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens⁽¹⁰⁾ unterbreitet hatte.

⁽⁷⁾ Siehe den Bericht von Evelyne Serverin mit dem Titel „Des Procédures de Traitement judiciaire des demandes de faible importance ou non contestées dans les droits des Etats-Membres de l'Union Européenne“ in Fußnote 2 auf S. 9 des Grünbuchs. Der Bericht wurde 2001 von Cachan veröffentlicht.

⁽⁸⁾ Grünbuch KOM(2002) 746 endgültig, veröffentlicht am 20. Dezember 2002; das Grünbuch wird in Erwägungsgrund 6 erwähnt.

⁽⁹⁾ KOM(2005) 87 endgültig, veröffentlicht am 15. März 2005.

⁽¹⁰⁾ KOM(2004) 173 endgültig, veröffentlicht am 25. Mai 2004.

1.4.2. Sechs Grundsätze als Verhandlungsgrundlage

Da bereits allgemeine politische Einigkeit darüber herrschte, dass es erstrebenswert war, als Alternative zu den in den Mitgliedstaaten bestehenden innerstaatlichen Verfahren ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen zur Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten einzuführen, konnten sich die Verhandlungen ohne Umschweife auf die inhaltlichen Einzelheiten des Verfahrens konzentrieren. Einer der entscheidenden Punkte war die festzulegende Wertgrenze, also die Antwort auf die Frage: „Was ist eine geringfügige Forderung?“. Einige Mitgliedstaaten strebten die Vereinbarung einer relativ niedrigen Wertgrenze an, während sich andere für eine höhere Wertgrenze aussprachen, unter der die Mehrheit der verbraucherrechtlichen Ansprüche geregelt werden könnte. Schließlich wurde im Zuge der Erörterungen im Europäischen Parlament und im Rat ein Kompromiss zu dieser Frage erzielt.

Ein Schlüsselmoment bei den Erörterungen im Rat war die Verabschiedung einer Reihe von Grundsätzen durch die Justizminister, die als Grundlage für die Verhandlungen und für das eigentliche Verfahren dienen sollten. Diese Grundsätze, die in einem Dokument des Vorsitzes enthalten sind, das den Ministern im November 2005⁽¹¹⁾ übermittelt wurde, werden nachfolgend aufgeführt:

- Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen sollte im Wesentlichen schriftlich durchgeführt werden. Siehe Artikel 5 Absatz 1 und Erwägungsgrund 14.
- Wenn das Gericht es für erforderlich hält, wird eine mündliche Verhandlung abgehalten.
- Um ein schnelles und effizientes Verfahren zu gewährleisten, sollten für die einzelnen Verfahrensabschnitte Fristen festgesetzt werden.
- Die Nutzung moderner Kommunikationstechnologien sollte gefördert werden, um die Abhaltung von Verhandlungen und die Beweisaufnahme zu vereinfachen. Siehe Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1.
- Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtsbeistand sollte nicht verpflichtend sein. Siehe Artikel 10.
- Das Gericht sollte gewährleisten, dass die von der unterlegenen Partei zu tragenden Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Streitwert stehen. Siehe Artikel 16.

Wie aus dem Wortlaut der Verordnung hervorgeht, wurden die vorbezeichneten Grundsätze in der Tat berücksichtigt und bilden einen der Eckpfeiler des Verfahrens.

⁽¹¹⁾ Vermerk des Vorsitzes für den Rat Nr. 15054/05 vom 29. November 2005; JUSTCIV 221/CODEC 1107.

1.4.3. Die Entwicklung des europäischen Zivilprozessrechts

1.4.3.1. Die Abschaffung des *Exequaturverfahrens*⁽¹²⁾

Bereits zu Beginn der Verhandlungen über die Verordnung zur Einführung des Verfahrens für geringfügige Forderungen wurde ein weiterer Grundsatz bestätigt. Dieser besagt, dass in einem Mitgliedstaat im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangene Urteile ohne Zwischenmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden können. Dadurch wird die Durchsetzung sämtlicher Forderungen ohne gerichtliche Zwischenverfahren gewährleistet. Diese Entscheidung stellt im Bereich der Ziviljustiz einen wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung des europäischen Zivilprozessrechts dar. In diesem Leitfaden wird das Thema in den Abschnitten 2.4.1.2 und 8.1.1 ausführlicher behandelt.

⁽¹²⁾ Siehe Artikel 20 Absatz 1 und Erwägungsgrund 30.

1.4.3.2. Geringfügige Forderungen im Verhältnis zum europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen und zum europäischen Mahnverfahren⁽¹³⁾

Der Verabschiedung der Verordnung über ein Verfahren für geringfügige Forderungen ging der Erlass zweier anderer Verordnungen voraus, in denen die Zwischenmaßnahmen abgeschafft wurden. Dabei handelt es sich zum einen um die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens⁽¹⁴⁾, in der erstmals wirklich europäische zivilrechtliche Verfahrensvorschriften – das Europäische Mahnverfahren (EOP) – festgelegt wurden, und zum anderen um Verordnung (EG) Nr. 805/2004⁽¹⁵⁾ zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EEO). Im Falle des EEO und des EOP wurde die Verwirklichung der Abschaffung des Exequaturverfahrens an die Einhaltung bestimmter verfahrensrechtlicher Garantien durch das Gericht geknüpft, das das Urteil nach Maßgabe dieser Rechtsinstrumente erlässt. Die Einhaltung dieser Garantien muss von einer befugten Behörde vorschriftsgemäß in schriftlicher Form bestätigt werden.

⁽¹³⁾ Siehe ferner Erwägungsgrund 3 und Abschnitt 2.4.3 des vorliegenden Leitfadens.

⁽¹⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

⁽¹⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

1.4.3.3. Der Grundsatz der *gegenseitigen Anerkennung*

Die drei Verordnungen unterscheiden sich zwar hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs, zusammen stellen sie jedoch eine wichtige praktische Weiterentwicklung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Zivilsachen dar, die insbesondere darauf abzielt, die grenzübergreifende Anerkennung und Vollstreckung der Ansprüche der Gläubiger in der Europäischen Union zu vereinfachen und zu beschleunigen. Insofern tragen sie zur Schaffung eines echten Raums des Rechts in der Europäischen Union, zur Verbesserung des freien Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen in der EU und somit zur Vollendung des Binnenmarkts bei.



KAPITEL ZWEI

Die Verordnung – Allgemeine Einführung

2.1. Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung

In der Verordnung werden die beiden für den sachlichen Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ECSP) notwendigen Elemente geschaffen, namentlich die finanzielle Wertgrenze sowie der Gegenstand der Klagen, auf die das Verfahren anwendbar ist. Im Allgemeinen fallen Klagen, deren Gegenstand die allgemeinen Merkmale von „Zivil- und Handelssachen“ erfüllt, in den Anwendungsbereich der Verordnung; dabei ist jedoch eine Reihe von Einschränkungen und Ausnahmen zu beachten. Der Ausdruck „Zivil- und Handelssachen“ selbst wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union weit ausgelegt.

2.1.1. Die Wertgrenze einer geringfügigen Forderung im Sinne des europäischen Verfahrens

2.1.1.1. Obergrenze

Im Unterschied zum EEO und zum EOP sieht das ECSP eine Obergrenze für den Streitwert der in seinen Anwendungsbereich fallenden Klagen vor: Gegenwärtig ist diese Wertgrenze auf 2000 EUR festgesetzt, so dass das ECSP nicht auf Klagen anwendbar ist, deren Streitwert diesen Betrag übersteigt. Die Festlegung einer Obergrenze ist in derartigen Verfahren nichts Ungewöhnliches – zahlreiche Mitgliedstaaten haben ebenfalls diesen Weg eingeschlagen –, jedoch bestehen hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Obergrenzen zum Teil erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern und im Falle des Vereinigten Königreichs sogar innerhalb eines Landes.

2.1.1.2. Grundlage für die Berechnung des maßgeblichen Streitwerts

Eine wichtige Frage ist die Grundlage, anhand deren der Streitwert der Klage für die Zwecke der Anwendung der Verordnung ermittelt wird. Die entsprechenden Einzelheiten sind in Artikel 2 Absatz 1 festgelegt. Erstens wird für die Ermittlung der Forderung der Streitwert zum Zeitpunkt des Eingangs der Klage beim zuständigen Gericht zugrunde gelegt. Zweitens bleiben etwaige Zinsen auf die Hauptforderung, Kosten und Auslagen, die möglicherweise der Forderung hinzugerechnet werden, unberücksichtigt. Diese Ausnahmeregelung würde jedoch z. B. nicht bei einer Hauptforderung greifen, die sich lediglich auf die Zinszahlungen für eine bereits beglichene Forderung bezieht.⁽¹⁶⁾

2.1.2. Gegenstand – Geldforderungen und nicht auf eine Geldzahlung gerichtete Ansprüche

Im Gegensatz zum europäischen Mahnverfahren, in dessen Rahmen lediglich Geldforderungen geltend gemacht werden können, ist im Wege des ESCP die Anmeldung nicht auf eine Geldzahlung gerichteter Ansprüche zulässig. Die entsprechenden Voraussetzungen werden im Klageformblatt in Punkt 7 geschaffen. Ausfüllhinweise sind Abschnitt 3.2 zu entnehmen. Im Rahmen einer nicht auf eine Geldzahlung gerichteten Klage kann der Kläger z. B. eine Verfügung beantragen, um einen Rechtsverstoß, z. B. Besitzstörung oder Eigentumsschäden, zu verhüten, oder um die Erfüllung

⁽¹⁶⁾ Die Auswirkungen des Streitwerts einer Widerklage auf die Einschätzung, ob eine Klage in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt oder nicht, werden in Abschnitt 4.5 beleuchtet.

einer Verpflichtung, beispielsweise die Lieferung von Gütern oder die Erbringung einer anderen vertraglichen Leistung, sicherzustellen. Ist die Klage nicht auf eine Geldzahlung gerichtet, muss ihr unter Einhaltung der im Rahmen des ESCP festgelegten Wertgrenze ein Streitwert zugeordnet werden.

2.1.3. Gegenstand – Ausnahmen

2.1.3.1. Allgemeine Ausnahmen

In der Verordnung werden bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich vom sachlichen Anwendungsbereich des ESCP ausgenommen, die andernfalls als „Zivil- und Handelssachen“ gelten könnten. Konkret handelt es sich um Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („*acta iure imperii*“). Hat eine Klage eine dieser ausgenommenen Angelegenheiten zum Gegenstand, ist das angerufene Gericht in aller Regel gehalten, die Klage von Amts wegen abzuweisen, da sie nicht in den Anwendungsbereich des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen fällt.

2.1.3.2. Gegenstände, die nach Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich ausgenommen sind

Darüber hinaus sieht die Verordnung vor, dass sie nicht für bestimmte andere spezifische Angelegenheiten gilt, die in der Regel unter der Definition von Zivil- und Handelssachen subsumiert werden. Diese Ausnahmen, die umfangreicher sind als die Ausnahmeregelungen nach EEO- und

EOP-Verordnung und sich auch inhaltlich teilweise von diesen unterscheiden, sind in Artikel 2 Absatz 2 beschrieben und werden im nachfolgenden Kasten zusammengestellt.

- a) Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen;
- b) eheliche Güterstände, Unterhaltsrecht und Gebiet des Erbrechts einschließlich des Testamentsrechts;
- c) Konkurse, Verfahren im Zusammenhang mit der Abwicklung zahlungsunfähiger Unternehmen oder anderer juristischer Personen, gerichtliche Vergleiche, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
- d) soziale Sicherheit;
- e) Schiedsgerichtsbarkeit;
- f) Arbeitsrecht;
- g) Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen, mit Ausnahme von Klagen wegen Geldforderungen;
- h) Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte, einschließlich der Verletzung der Ehre.

2.1.4. Gegenstand – In den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Angelegenheiten

2.1.4.1. Zivil- und Handelssachen – Allgemeines

Der Gegenstand, der in den sachlichen Anwendungsbereich des ESCP fällt, steht vornehmlich im Zusammenhang mit den als *Zivil- und Handelssachen* angesehenen Angelegenheiten. Wie in Artikel 2 Absatz 1 ausgeführt, hängt die Bedeutung dieses Ausdrucks für die Zwecke dieser Verordnung nicht vom einzelstaatlichen Recht eines Mitgliedstaates oder davon ab, welches Gericht mit der Klage befasst wird. Es wird zudem davon ausgegangen, dass der Ausdruck „Zivil- und Handelssachen“ der autonomen Auslegung gemäß der Verwendung in anderen EU-Rechtsinstrumenten entspricht, darunter die Verordnungen Brüssel I, EEO und EOP.

2.1.4.2. Was ist unter Zivil- und Handelssachen zu verstehen?

Zwar wird dieser Ausdruck in der Verordnung nicht definiert, es entspricht jedoch dem allgemeinen Verständnis, dass es einen Unterschied zwischen Zivilsachen einerseits und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten andererseits gibt. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in einer Reihe von Urteilen die Tragweite und die Wirkung dieser Unterscheidung vor dem Hintergrund der verschiedenen Rechtsinstrumente eingegrenzt. Trotz dieser Unterscheidung hat der EuGH festgestellt, dass es bestimmte öffentlich-rechtliche Angelegenheiten gibt, die dennoch unter den Begriff der Zivil- und Handelssachen fallen. Dabei sind teilweise die Entscheidungen des EuGH bei der Auslegung anderer Rechtsinstrumente, insbesondere der Verordnung

Brüssel I und ihres Vorgängerinstrumentes, des Brüsseler Übereinkommens, maßgeblich zu berücksichtigen. Einzelheiten zu diesen Entscheidungen sind nachfolgend Abschnitt 2.1.5 zu entnehmen.



2.1.5. Zivil- und Handelssachen – Auslegung durch den EuGH

2.1.5.1. Autonomer Begriff

In zahlreichen Rechtssachen hat der Gerichtshof der Europäischen Union die Auffassung vertreten, dass der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ nicht in Bezug auf eine einzige Rechtsordnung ausgelegt werden kann, sondern als autonomer Begriff anzusehen ist, der unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und der Systematik der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften sowie der allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben, auszulegen ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich aus den betreffenden Rechtsinstrumenten gleiche und einheitliche Rechte und Pflichten ergeben. Ob ein Rechtsstreit zivil- oder handelsrechtlicher Natur ist, entscheidet sich dem Gerichtshof zufolge in der Regel anhand zweier Kriterien:

- Gegenstand des Rechtsstreits und damit Grundlage und Art der Klage sowie
- beteiligte Parteien und Natur der zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen.

Die diesbezügliche Auffassung des EuGH ist seinen Ausführungen in der Rechtssache *Apostolides/Orams*⁽¹⁷⁾ zu entnehmen, in denen der Gerichtshof seinen Standpunkt wie folgt zusammenfasste:

„Da sichergestellt werden muss, dass sich aus der Verordnung Nr. 44/2001 für die Mitgliedstaaten und die betroffenen Personen so weit wie möglich gleiche und einheitliche Rechte und Pflichten ergeben, kann der Begriff ‚Zivil- und Handelssachen‘ nicht als bloße Verweisung auf das innerstaatliche Recht des einen oder anderen beteiligten Staates verstanden werden. Er ist als autonomer Begriff anzusehen, bei dessen Auslegung die Zielsetzungen und die Systematik dieser Verordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtsordnungen ergeben, berücksichtigt werden müssen. Die autonome Auslegung des Begriffs ‚Zivil- und Handelssachen‘ führt dazu, dass bestimmte gerichtliche Entscheidungen wegen der Natur der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen oder wegen des Gegenstands des Rechtsstreits vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 ausgeschlossen sind [...]“

⁽¹⁷⁾ Urteil vom 15. Februar 2007, *Meletis Apostolides/David Charles Orams und Linda Elizabeth Orams* (C-420/07, Slg. 2009, I-3571, Randnm. 41 und 42), in dem unter anderem auf die Rechtssache *LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co. KG gegen Eurocontrol* (C-29/76, Slg. 1976, 1541) und die neuere Rechtsprechung vom 28. April 2009 in der Rechtssache *Eirini Lechouritou und andere/Dimosio tis Omospondiakis Dimokratias tis Germanias* (C-292/05, Slg. 2007, I-1519) verwiesen wurde.

2.1.5.2. Verfahren, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen

Bei Verfahren, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen, handelt es sich nach Auffassung des Gerichtshofs nicht um eine zivil- oder handelsrechtliche Sache, wenn die Behörde einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führt. Der Gerichtshof hat daher eine Unterscheidung getroffen zwischen diesen Verfahren, die als *acta iure imperii* bekannt sind und auf die für die Zwecke des ECSP der Begriff „Zivil- und Handelssachen“ unter keinen Umständen anwendbar ist, und *acta iure gestionis* – in der Regel von einem Staat angestrengte handelsrechtliche Verfahren –, die unter diesen Begriff fallen. Der EuGH stellte hierzu ebenfalls in der Rechtssache *Apostolides*⁽¹⁸⁾ Folgendes fest:

„[...] der Gerichtshof [hat] entschieden, dass zwar bestimmte Verfahren, in denen sich eine Behörde und eine Privatperson gegenüberstehen, unter diesen Begriff fallen können, dass es sich jedoch anders verhält, wenn die Behörde einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führt [...]. Die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine der Parteien des Rechtsstreits schließt einen solchen Rechtsstreit nämlich von den Zivil- und Handelssachen [...] aus, da diese Partei Befugnisse ausübt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden allgemeinen Regeln abweichen [...]“

⁽¹⁸⁾ Siehe oben Fußnote 17.

2.1.5.3. Rechtssachen des EuGH zur Veranschaulichung der Unterscheidung

In der Praxis fällt die Unterscheidung zwischen Rechtssachen, die nicht unter den Begriff „Zivil- und Handelssachen“ fallen, und Rechtssachen, auf die der Begriff anwendbar ist, nicht immer leicht. Der EuGH hat diese Problematik in einer Reihe von Rechtssachen geprüft. Entsprechende Beispiele werden im Kasten auf der folgenden Seite aufgeführt.

Einige Rechtssachen des EuGH zur Veranschaulichung der Unterscheidung

Klagen, die vom EuGH als „Zivil- und Handelssachen“ eingestuft wurden:

In der Rechtssache *Sonntag gegen Waidmann* (C-172/91, Slg. 1993, I-1963) wurde festgestellt, dass eine Klage auf Ersatz des Schadens, der einem einzelnen durch eine strafbare Handlung entstanden ist, zivilrechtlichen Charakter hat. Eine solche Klage ist jedoch vom Anwendungsbereich des Begriffs „Zivil- oder Handelssachen“ ausgeschlossen, wenn der Schädiger als Hoheitsträger anzusehen ist, der in Ausübung hoheitlicher Befugnisse gehandelt hat (in dieser Rechtssache wurde die Auffassung vertreten, dass die Tätigkeit der Aufsicht eines Lehrers über seine Schüler nicht als „Ausübung hoheitlicher Befugnisse“ einzustufen ist).

Die Rechtssache *Verein für Konsumenteninformation gegen Karl Heinz Henkel* (C-167/00, Slg. 2002, I-8111) hatte eine vorbeugende Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Untersagung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln durch einen Gewerbetreibenden in Verträgen mit Privatpersonen zum Gegenstand.

In der Rechtssache *Gemeente Steenbergen gegen Baten* (C-271/00, Slg. 2002, I-10489) befand der Gerichtshof, dass der Begriff Zivilsache eine Rückgriffsklage umfasst, mit der eine öffentliche Stelle gegenüber einer Privatperson die Rückzahlung von Beträgen verfolgt, die sie als

Sozialhilfe an den geschiedenen Ehegatten und an das Kind dieser Person gezahlt hat, soweit für die Grundlage dieser Klage und die Modalitäten ihrer Erhebung die allgemeinen Vorschriften über Unterhaltsverpflichtungen gelten. Ist die Rückgriffsklage auf Bestimmungen gestützt, mit denen der Gesetzgeber der öffentlichen Stelle eine eigene, besondere Befugnis verliehen hat, kann diese Klage nicht als „Zivilsache“ angesehen werden.

In der Rechtssache *Préservatrice foncière TIARD SA gegen Niederlande* (C-266/01, Slg. 2003, I-4867) entschied der Gerichtshof, dass eine Klage, mit der ein Vertragsstaat von einer Privatperson die Erfüllung eines privatrechtlichen Bürgschaftsvertrags verlangt, der geschlossen wurde, um einem Dritten die Erbringung einer von diesem Staat geforderten und festgelegten Sicherheit zu ermöglichen, unter den Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ fällt, sofern die Rechtsbeziehung zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen, wie sie sich aus den Bürgschaftsvertrag ergibt, keine Ausübung von Befugnissen darstellt, die von den im Verhältnis zwischen Privatpersonen geltenden Regeln abweichen.

In der Rechtssache *Frahuil SA gegen Assitalia* (C-265/02, Slg. 2004, I-1543) befand der Gerichtshof, dass eine Klage, die ein Bürge aufgrund einer Legalzession gegen einen Importeur und Schuldner von Zollabgaben erhebt, nachdem der Bürge diese Abgaben bei den Zollbehörden in Erfüllung eines Bürgschaftsvertrags entrichtet hat, mit dem er sich gegenüber diesen Behörden verpflichtet hatte, für die Zahlung der fraglichen Abgaben durch den Spediteur einzustehen, der ursprünglich vom Hauptschuldner damit beauftragt worden war, die Schuld zu begleichen, unter den Begriff der „Zivil- und Handelssachen“ fällt.



Die Rechtssache *Apostolides* (siehe oben) hatte eine Klage auf Anerkennung und Vollstreckung eines Zahlungsbefehls für Schadensersatz für die widerrechtliche Inbesitznahme eines Grundstücks, die Übergabe des Grundstücks und seine Überführung in den ursprünglichen Zustand sowie die Einstellung jedes weiteren rechtswidrigen Eingriffs zum Gegenstand, wobei es im Ausgangsverfahren um einen Rechtsstreit zwischen Privatpersonen geht, bei dem sich die Klage nicht gegen Verhaltensweise oder Verfahren, die die Wahrnehmung von Hoheitsrechten durch eine der Parteien des Rechtsstreits voraussetzen, sondern gegen von Privatpersonen vorgenommene Handlungen richtet.

In der Rechtssache *Realchemie Nederland BV gegen Bayer CropScience AG* (C-406/09, Slg. 2011.) wurde über eine Klage auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung verhandelt, die eine Verurteilung zur Zahlung eines Ordnungsgelds umfasst, um eine gerichtliche Entscheidung in einer Zivil- und Handelssache durchzusetzen, namentlich die Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums, das von einer Aktiengesellschaft als privates Recht gehalten wird.

Klagen, die vom EuGH nicht als „Zivil- und Handelssachen“ eingestuft wurden:

In der Rechtssache *LTU Lufttransportunternehmen GmbH & Co KG gegen Eurocontrol* (siehe oben) entschied der Gerichtshof, dass ein Rechtsstreit, der die Beitreibung von Gebühren betrifft, die eine Privatperson einer auf der Grundlage eines internationalen Vertrags errichteten öffentlichen Stelle für die Inanspruchnahme von deren Diensten und Einrichtungen

schuldet, nicht als Zivil- oder Handelssache einzustufen ist, insbesondere wenn diese Inanspruchnahme zwingend und ausschließlich ist und die Gebühren einseitig festgesetzt werden.

In der Rechtssache *Niederlande gegen Rüffer* (C-814/79, Slg. 1980, 3807) stellte der Gerichtshof fest, dass eine Forderung, die eine für die Verwaltung einer öffentlichen Wasserstraße zuständige Behörde in Ausübung hoheitlicher Befugnisse in einem Rechtsstreit gegen einen Schiffseigner geltend macht, um von diesem Ersatz der Kosten für die Beseitigung eines Wracks zu erlangen, ebenfalls nicht dem Zivil- und Handelsrecht zuzuordnen ist.

In der Rechtssache *Lechouritou gegen Dimosio tis Omospondiakis Dimokratias tis Germanias*⁽¹⁹⁾ (siehe oben) bestätigte der Gerichtshof, dass eine von Vertretern von Opfern und Überlebenden eines während des Krieges von Soldaten verübten Massakers angestrebte Klage, mit der Schadensersatz vom betreffenden Staat begehrt wurde, nicht als „Zivilsache“ anzusehen ist.

⁽¹⁹⁾ Siehe oben Fußnote 17.

2.2. Anwendungsbereich der Verordnung – Geografischer Anwendungsbereich

2.2.1. Allgemeiner geografischer Anwendungsbereich

Die ESCP-Verordnung gilt in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

2.2.2. Grenzüberschreitende Rechtssachen – Allgemeines

Das ESCP gilt lediglich für Rechtssachen, die als „grenzüberschreitend“ eingestuft wurden. Im Sinne der Verordnung liegt eine grenzüberschreitende Rechtssache vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat (siehe Definition in Artikel 3 Absatz 1). Artikel 3 Absatz 3 sieht vor, dass der maßgebliche Augenblick zur Feststellung, ob eine grenzüberschreitende Rechtssache vorliegt, der Zeitpunkt ist, zu dem das Klageformblatt beim zuständigen Gericht eingeht. Dabei ist zu beachten, dass die Tatsacheninformationen zur Beurteilung der Erfüllung dieser Voraussetzung im Klageformblatt A unter Punkt 5 angegeben werden müssen.

2.2.2.1. Kläger ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU

Angesichts der Definition von „grenzüberschreitend“ und unter Berücksichtigung der Wirkung der Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I) kann ein Kläger, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, unter gewissen Umständen das ESCP nutzen, um eine Klage gegen einen Beklagten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der EU anzustrengen. Dies wäre der Fall, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des zuständigen Gerichts hat, da auf diese Weise die Bedingungen von Artikel 3 Absatz 1 erfüllt werden.

2.2.2.2. Beklagte ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der EU

Ebenso ist es einem Kläger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat als dem des zuständigen Gerichts gestattet, gemäß dem ESCP eine Klage gegen einen Beklagten anzustrengen, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU hat. Die Begründungen der gerichtlichen Zuständigkeit in der EU sind in den einschlägigen EU-Rechtsinstrumenten, z. B. der Verordnung Brüssel I, geregelt.

2.3. Anwendbarkeit – Zeitpunkt

Die ESCP-Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks seit dem 1. Januar 2009. Es ist jedoch möglich, eine Klage im Rahmen dieses Verfahrens anzustrengen, selbst wenn sich der dem Gegenstand zugrunde liegende Sachverhalt vor diesem Zeitpunkt ereignete, sofern die Forderung, die der Klage zugrunde liegt, noch nicht verjährt ist und etwaige in Bezug auf die Klage anwendbare Verjährungsfristen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht abgelaufen sind.

2.4. Verhältnis zu anderen EU-Rechtsinstrumenten

2.4.1. Die Verordnung Brüssel I⁽²⁰⁾

2.4.1.1. Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit

Die ESCP-Verordnung sieht keine Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit vor. Daher sind für die Ermittlung der Zuständigkeit der Gerichte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und in den Drittstaaten die in der Verordnung Brüssel I vorgesehenen Vorschriften maßgeblich. Weitere diesbezügliche Erläuterungen im Hinblick auf die Funktionsweise des ESCP

sind dem Kapitel über die Einleitung des Verfahrens in Abschnitt 3.1.1 zu entnehmen.

2.4.1.2. Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Eines der wesentlichen Merkmale des ESCP ist die Abschaffung des Exequaturverfahrens⁽²¹⁾. Das bedeutet, dass eine im Rahmen des Verfahrens ergangene Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt wird, ohne dass es nach Maßgabe der in der Verordnung Brüssel I vorgesehenen Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung der Erwirkung einer Vollstreckbarerklärung durch den Kläger bedarf. Für die Vollstreckung ist in der Verordnung ein gesondertes Verfahren vorgesehen. Dieses wird in Abschnitt 8.2 im Rahmen des Kapitels, das sich mit diesem Thema befasst, näher beleuchtet. Es sei angemerkt, dass die Bestimmungen der Verordnung Brüssel I über die Anerkennung und Vollstreckung weiterhin angewendet werden können, um eine nach dem ESCP ergangene Entscheidung zu vollstrecken, wobei die Wahl des anzuwendenden Verfahrens dem gemäß der Entscheidung Anspruchsberechtigten obliegt.

⁽²⁰⁾ Siehe Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel I“), ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1. Diese Verordnung wird auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission gegenwärtig überarbeitet, die Annahme des Vorschlags durch den Rat und das Europäische Parlament steht allerdings noch aus.

⁽²¹⁾ Diesbezüglich bezieht sich der Ausdruck „*Abschaffung des Exequaturverfahrens*“ auf den Verzicht auf die Anwendung der in der Verordnung Brüssel I vorgesehenen Zwischenmaßnahmen, insbesondere auf das Erfordernis der Beantragung einer Vollstreckbarerklärung. Nach Verabschiedung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 („Neufassung der Verordnung Brüssel I“) kommt das Exequaturverfahren für alle ab dem 10. Januar 2015 ergehenden Entscheidungen zur Anwendung, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.

2.4.2. Die Verordnungen über die Zustellung⁽²²⁾ und die Beweisaufnahme

Die Verordnungen (EG) Nr. 1393/2007 und (EG) Nr. 1206/2001 gelten beide für das ESCP, da sie generell auf Zivilverfahren anwendbar sind, bei denen Schriftstücke von einem in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden und die zuständigen Gerichte in einem anderen Mitgliedstaat Beweis erheben (lassen) müssen. Die Verordnung sieht jedoch bestimmte Vorschriften über die Zustellung von Unterlagen und die Beweisaufnahme vor, die Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen der anderen beiden Instrumente haben. Sie enthält zudem bestimmte Vorschriften über die Zustellung von Unterlagen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines EEO, die – sofern abweichend – ebenfalls Vorrang vor den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken haben.

⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates (ABL L 324 vom 10.12.2007, S. 79) und Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABL L 174 vom 27.6.2001, S. 1).

2.4.3. EEO- und EOP-Verordnung

2.4.3.1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Bezug auf das ESCP

In gewissem Maße können diese beiden Verordnungen mit der Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen in eine Reihe gestellt werden, da sie einige zentrale Merkmale gemein haben, wie z. B. vereinfachte Bestimmungen zur Anerkennung und Vollstreckung im Wege der Abschaffung des Exequaturverfahrens sowie Vorschriften im Wege der Überprüfung von Urteilen und Bestätigungen, die im Rahmen der jeweiligen Verfahren ausgestellt werden, sofern die Mindestvorschriften nicht eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang macht die ESCP-Verordnung neben den im obigen Absatz beschriebenen Fragen der Zustellung „Anleihen“ bei der EEO-Verordnung hinsichtlich bestimmter Vorschriften über die Überprüfung von Urteilen bzw. Entscheidungen, die auf das ESCP angewendet werden.

Ein weiteres gemeinsames Merkmal der drei Verordnungen ist die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Hauptziel der drei Rechtsinstrumente ist die Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung der Ansprüche von Gläubigern in der Europäischen Union. Insofern tragen sie sowohl zur Schaffung eines echten Raums des Rechts in der Europäischen Union als auch zur Vollendung des Binnenmarkts bei. Jede dieser Verordnungen hat einen eigenständigen Geltungsbereich, und nicht alle sind auf jede grenzübergreifende Zivilsache anwendbar.

Neben den Gemeinsamkeiten zwischen den drei Verordnungen gibt es jedoch einen außerordentlich wichtigen Unterschied: Im Gegensatz zum EEO und zum EOP ist das ESCP sowohl auf bestrittene als auch auf unbestrittene Forderungen anwendbar. Es ist daher erforderlich, dass der potenzielle Kläger zu Beginn entscheidet, welches Verfahren die größten Erfolgsaussichten verspricht. Die Entscheidung wird in erster Linie von den tatsächlichen Gegebenheiten des einzelnen Falles – insbesondere von der Wahrscheinlichkeit, ob die Forderung bestritten wird oder nicht – sowie natürlich von der Höhe des jeweiligen Streitwerts abhängen.

2.4.3.2. Vergleich der Anwendbarkeit von EEO, EOP und ESCP

EEO: Die Nutzung dieses Rechtsinstruments erscheint nur dann angezeigt, wenn es gilt, eine Entscheidung im Zusammenhang mit einer unbestrittenen Forderung zu vollstrecken, z. B. infolge eines gerichtlichen Vergleichs oder wenn eine öffentliche Urkunde über eine Forderung vorliegt, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist. Der Begriff der unbestrittenen Forderung wird hierbei in der EEO-Verordnung definiert: Grundsätzlich handelt es sich um einen Fall, in dem der Schuldner zu keiner Zeit widersprochen hat oder in dem die Entscheidung in Abwesenheit bzw. als Versäumnisurteil erging und der Schuldner zunächst der Forderung widersprochen, den Widerspruch allerdings später zurückgezogen hatte.

EOP: Dieses Verfahren erscheint besonders dann angezeigt, wenn der Antragsteller davon ausgehen kann, dass die Forderung nicht bestritten wird. Nachdem der Antragsteller den Antrag bei Gericht eingereicht hat und das Gericht dem Antrag stattgegeben hat, wird ein Zahlungsbefehl

erlassen und dem Antragsgegner zugestellt, der anschließend Einspruch einlegen kann. Im Rahmen des EOP schließt sich allerdings kein weiteres Verfahren an, denn wenn der Antragsgegner gegen den Erlass des Zahlungsbefehls Einspruch einlegt, wird der Fall nicht mehr im Rahmen des EOP behandelt und stattdessen gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Legt der Antragsgegner nach der Zustellung des Zahlungsbefehls keinen Einspruch ein, kann der Antragsteller die für die Sicherstellung der Zahlung erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen. Das Mahnverfahren ist insbesondere für Antragsteller geeignet, die eine Vielzahl von Forderungen betreiben müssen, wie z. B. Energieversorger und vergleichbare Unternehmen, die Forderungen gegen säumige Kunden geltend machen.

Zwar ist der Anwendungsbereich des EEO und des EOP vergleichbar, beide Instrumente unterscheiden sich jedoch darin, dass beim EEO das Ergebnis eines inländischen Verfahrens als zulässiger Vollstreckungstitel in einem anderen Mitgliedstaat bestätigt wird, während das EOP ein eigenständiges EU-Verfahren darstellt, das in allen Mitgliedstaaten in weitgehend identischer Form durchgeführt wird. Ein Gläubiger muss entscheiden, welches dieser Rechtsinstrumente er nutzt, um eine Forderung geltend zu machen, die unbestritten oder aller Wahrscheinlichkeit nach unbestritten ist. Das EOP ist besonders zweckmäßig für einen Gläubiger, der Forderungen in mehreren Mitgliedstaaten betreiben muss, da er sich lediglich mit diesem einen Verfahren auseinandersetzen muss und die Vielzahl der in den innerstaatlichen Rechtsordnungen der einzelnen fraglichen Mitgliedstaaten vorgesehenen Verfahren außer Acht lassen kann.

ESCP: Dieses Verfahren ist von den anderen beiden Verfahren abzugrenzen, da es sowohl im Falle bestrittener als auch unbestrittener Forderungen mit einem Streitwert von höchstens 2 000 EUR anwendbar ist. Daher steht dieses Verfahren für grenzüberschreitende Streitigkeiten, bei denen eine Forderung bestritten wird, zur Verfügung. Geht ein Kläger davon aus, dass die Forderung nicht bestritten werden wird, ist unter Umständen das EOP vorzuziehen. Hierbei handelt es sich um das einzige spezifische eigenständige EU-Verfahren für grenzüberschreitende Forderungen von mehr als 2 000 EUR.

2.4.4. Andere EU-Rechtsinstrumente

Es ist zu berücksichtigen, dass es mehrere EU-Rechtsinstrumente gibt, die aufgrund des sachlichen Anwendungsbereichs der Verordnung aus sich heraus auf im Rahmen des ESCP geltend gemachte Forderungen anwendbar sind. Beispielfhaft seien hier die Verordnungen Rom I und Rom II über das auf vertragliche bzw. außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Anhand der in einer dieser Verordnungen vorgesehenen Vorschriften wird ebenso wie für im Rahmen anderer Verfahren geltend gemachte Forderungen bestimmt, welches Recht auf eine im Rahmen des ESCP geltend gemachte Forderung angewendet wird.

Wer eine Forderung im Rahmen des ESCP geltend macht, sollte darüber hinaus berücksichtigen, dass es je nach spezifischem Gegenstand der Forderungen durchaus andere Rechtsinstrumente geben kann, die auf den fraglichen Gegenstand anwendbar sind. So kann z. B. eine Forderung in den Anwendungsbereich der EU-Rechtsvorschriften über den Verbraucherschutz fallen. In diesem Fall können sich die entsprechenden Bestimmungen auf

die Rechte und Pflichten der Parteien des Verfahrens auswirken, sofern die Forderung bestritten wird.

2.5. Verhältnis zum einzelstaatlichen Recht

2.5.1. Einzelstaatliches Verfahrensrecht

Das einzelstaatliche Recht spielt für das ESCP in zweierlei Hinsicht eine Rolle. Erstens geht aus der Verordnung in Bezug auf das Verfahren eindeutig hervor, dass – sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt – für das ESCP das Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, gilt. Zweitens sieht die Verordnung in konkreten Fällen die Anwendung des einzelstaatlichen Rechts in bestimmten Phasen des Verfahrens vor. Beispiele hierfür sind der Umstand, ob Rechtsmittel gegen ein Urteil im Rahmen des ESCP eingelegt werden, und der Fall, dass eine Widerklage die für eine geringfügige Forderung nach dem ESCP festgesetzte Wertgrenze überschreitet.⁽²³⁾ Zweitens ist das einzelstaatliche Verfahrensrecht darüber hinaus unter Berücksichtigung der in Erwägungsgrund 7 der Verordnung definierten Ziele anzuwenden. Es ist zu beachten, dass bei der Anwendung des einzelstaatlichen Verfahrensrechts zum einen Widersprüche zum ESCP vermieden werden sollten und zum anderen verstärkt zur Erfüllung der Zwecke des ESCP beigetragen werden sollte.

⁽²³⁾ Die über das einzelstaatliche Verfahrensrecht für die Zwecke des ESCP vorzulegenden Informationen sind Abschnitt 9.2 zu entnehmen.

2.5.2. Einzelstaatliches materielles Recht

Neben den allgemeinen verfahrensrechtlichen Fragen wird höchstwahrscheinlich einzelstaatliches materielles Recht auf den Gegenstand jedweder Forderung anzuwenden sein. Je nachdem, welches Recht nach den einschlägigen Bestimmungen der maßgeblichen Rechtsinstrumente anzuwenden ist, ist das anzuwendende Recht jedoch womöglich nicht das Recht des Mitgliedstaates des angerufenen Gerichts.



KAPITEL DREI

Einleitung des Verfahrens

3.1. Zuständigkeit des Gerichts/ der Gerichte

Da nach Artikel 11 der Verordnung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind zu gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten können, sollte diese Hilfestellung in allen Mitgliedstaaten für das Ausfüllen des Klageformblatts und aller anderen Formblätter verfügbar sein.

3.1.1. Der Kläger hat die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit im Klageformblatt anzugeben

Die Kriterien, nach denen festgestellt wird, welches Gericht für eine Klage im Rahmen des ESCP zuständig ist, sind auf EU- und nationaler Ebene geregelt. Die Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten wird anhand der EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit festgestellt. Innerhalb der Mitgliedstaaten wird gemäß lokalen nationalen Vorschriften bestimmt, welches Gericht oder welche Gerichte bei einem Verfahren für geringfügige Forderungen anzurufen sind. Diese Frage ist für den Kläger wichtig, da nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung das Klageformblatt beim Gericht einzureichen ist, das für die Bearbeitung des Gegenstands der Klage zuständig ist. Daher muss der Kläger Punkt 4 des Klageformblatts ausfüllen und die gewählte Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit angeben. Um zu gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen des Klagenformblatts und der anderen Formblätter unterstützt werden, schreibt Artikel 11 vor, dass alle Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass praktische Hilfestellung beim Ausfüllen der Formblätter geleistet wird.

3.1.2. Die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit

Die maßgeblichen Vorschriften sind in der Verordnung Brüssel I vorgesehen. Das bedeutet, dass zunächst geprüft werden muss, welche Vorschrift oder Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit auf die Streitigkeit, auf die sich der Anspruch stützt, anwendbar sind, um festzustellen, welches Gericht angerufen werden sollte. Die anzuwendende(n) Vorschrift(en) hängt/hängen von den präzisen Gegebenheiten der jeweiligen Situation ab, wobei sich eine der grundlegenden Unterscheidungen daraus ergibt, ob sich der Anspruch aus einem vertraglichen oder einem außervertraglichen Schuldverhältnis ergibt. Ein Beispiel für letzteren Fall wäre ein Schuldverhältnis infolge eines Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit des Beklagten, das bzw. die beim Kläger zu einem Verlust oder einen körperlichen oder sonstigen Schaden geführt hat.

Um das Gericht oder die Gerichte, die für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zuständig sind, korrekt bestimmen zu können, muss ein potenzieller Kläger Zugang zu Informationen über die innerstaatlichen Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten haben. Viele Mitgliedstaaten verfügen über Websites, auf denen diese Informationen konsultiert werden können. Zudem sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung verpflichtet, der Kommission Angaben darüber zu übermitteln, welche Gerichte zuständig sind, ein Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu erlassen, wobei diese Informationen wiederum öffentlich zugänglich zu machen sind.

Diese Informationen können über das Europäische Justizportal abgerufen werden. Dieses Portal bietet Zugang zum Europäischen Gerichtsatlas mit Informationen zum innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.⁽²⁴⁾

3.1.2.1. Zuständigkeit bei Verbrauchersachen

Für Verbrauchersachen gibt es nach der Verordnung Brüssel I besondere Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. Ein Verbraucher ist definiert als eine Person, deren Handeln nicht auf geschäftliche oder gewerbliche Zwecke gerichtet ist. Um beispielsweise das zuständige Gericht für die Klage eines Verbrauchers gegen ein Unternehmen zu bestimmen, kommt es ganz entscheidend darauf an, welche Vorschriften nach Maßgabe der Verordnung Brüssel I anwendbar sind. In bestimmten Fällen hat der Verbraucher das Recht, die Klage vor einem Gericht des Mitgliedstaates zu erheben, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und das nach den lokalen einzelstaatlichen Vorschriften zuständig für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist. Vielfach wird es sich um ein Gericht am Heimatort des Verbrauchers handeln. Diese Regelung ist auch für andere Arten von Verbrauchersachen wichtig, z. B. für die Klage eines Unternehmens gegen einen Verbraucher, die Klage eines einzelnen „Verbrauchers“ gegen einen anderen Verbraucher und Klagen zwischen Unternehmen.

⁽²⁴⁾ Links zum Europäischen Justizportal und dem Gerichtsatlas sind am Ende des Leitfadens zu finden.

3.1.2.2. Die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen nach der Verordnung Brüssel I

Die Artikel 15 bis 17 der Verordnung Brüssel I enthalten besondere Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit bei Verbrauchersachen. Diese Vorschriften treten zwar nicht an die Stelle anderer Vorschriften der Verordnung, sie eröffnen jedoch Verbrauchern eine zusätzliche Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Gerichts, vor dem sie Klage zu erheben wünschen.

Handelt es sich bei der Verbrauchersache um

- den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung,
- ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft, oder
- wurde ein Vertrag zwischen dem Verbraucher und einem Unternehmen geschlossen, das eine geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt und eine solche – z. B. Werbung – auf irgendeinem Wege auf den Mitgliedstaat ausrichtet, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat,



kann der Verbraucher die Klage im Rahmen des Vertrags entweder

- vor den Gerichten des Mitgliedstaates erheben, in dessen Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Sitz hat, oder
- vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Dagegen kann das Unternehmen gegen den Verbraucher eine Klage im Rahmen des Vertrags nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. In beiden Fällen kann eine Widerklage vor dem Gericht erhoben werden, bei dem die Klage selbst anhängig ist.

Von diesen Regelungen über die gerichtliche Zuständigkeit kann im Wege der Vereinbarung zwischen Verbraucher und Unternehmen nur abgewichen werden,

- wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird, auf die sich der Anspruch stützt;
- wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in den Vorschriften angeführten Gerichte anzurufen, oder
- wenn sie zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in demselben Mitgliedstaat haben, getroffen ist und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats begründet, es sei denn, dass eine solche

Vereinbarung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht zulässig ist.

Hinweise:

1. Hat der Verbraucher den Vertrag, auf den sich der Anspruch stützt, mit einem Unternehmen geschlossen, das seinen Sitz nicht im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats wie der Verbraucher hat, aber in einem Mitgliedstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung besitzt, so wird das Unternehmen für Streitigkeiten aus seiner Geschäftstätigkeit so behandelt, wie wenn es seinen Sitz im selben Mitgliedstaat wie der Verbraucher hätte.
2. Die besonderen Vorschriften für Verbrauchersachen sind in der Regel nicht auf Beförderungsverträge anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen, z. B. Pauschalreisen.

3.1.3. Die lokalen oder „einzelstaatlichen“ Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit

Sobald ein Kläger ermittelt hat, welche Vorschrift(en) nach Brüssel I anzuwenden ist/sind und folglich welche Gerichte in welchen Mitgliedstaaten zuständig sein werden, muss der Kläger zudem – um abschätzen zu können, welches Gericht mit einer Klage im Rahmen des ESCP befasst werden dürfte – die innerstaatlichen Vorschriften des Mitgliedstaates prüfen, dessen Gerichte nach den EU-Vorschriften zuständig sind, um festzustellen, welches Gericht oder welche Gerichte nach den lokalen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zuständig ist/sind, um ein Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu erlassen. Die Bestimmungen unterscheiden sich in den einzelnen Mitgliedstaaten, da dies nicht auf EU-Ebene geregelt ist.

In den Mitgliedstaaten, in denen ein einzelstaatliches Verfahren für geringfügige Forderungen oder Ähnliches vorgesehen ist, sind oftmals dieselben Gerichte, die für Klagen im Rahmen des nationalen Verfahrens zuständig sind, auch für Klagen nach dem europäischen Verfahren zuständig. In anderen Mitgliedstaaten gibt es spezielle Vorschriften, um zu bestimmen, welches Gericht im Zusammenhang mit einem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen angerufen wird, und einige Mitgliedstaaten sehen je nach Gegenstand der Klage verschiedene Möglichkeiten vor.

Aufgrund dessen sind Informationsquellen über die innerstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten unbedingt erforderlich. Zahlreiche Mitgliedstaaten haben Websites eingerichtet, über die diese Informationen bereitgestellt werden. Zudem sind die Mitgliedstaaten gemäß der

ESCP-Verordnung verpflichtet, diese Informationen der Kommission mitzuteilen, die sie öffentlich zugänglich macht.

Diese zusätzlichen Informationen können über das Europäische Justizportal abgerufen werden. Dieses Portal bietet Zugang zum Europäischen Gerichtsatlas mit aktualisierten Informationen zum innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.⁽²⁵⁾

3.2. Verwendung des Klageformblatts

Wie bereits in diesem Leitfaden angemerkt, wurde mit der Verordnung bezweckt, ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen zu schaffen, das im Wesentlichen schriftlich durchgeführt wird. Daher wird das Verfahren unter Verwendung des in Anhang I der Verordnung als Formblatt A vorgegebenen Klageformblatts eingeleitet. Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 4 Absatz 5 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Klageformblatt bei allen Gerichten, in denen das ESCP eingeleitet werden kann, erhältlich ist. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter Hilfestellung erhalten. Am Ende dieses Leitfadens ist ein Link zur elektronischen Fassung des Klageformblatts in allen Amtssprachen der EU zu finden. Das Klageformblatt selbst enthält durchgängig Ausfüllhinweise zu den erforderlichen Angaben des Klägers in Form einer Anleitung. Diese Anleitung ist genau zu beachten. Es gibt jedoch zwei spezifische Aspekte, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, namentlich die Würdigung der Klage und die Frage, wie Zinsen für die Zwecke der Klage zu behandeln sind.

⁽²⁵⁾ Links zum Europäischen Justizportal und dem Gerichtsatlas sind am Ende des Leitfadens zu finden.

3.2.1. Würdigung der Klage

3.2.1.1. Beschreibung der Klage

Die Würdigung des Sachverhalts, der der Klage zugrunde liegt, und der Höhe der Forderung ist notwendig, um Punkt 8 des Formblatts A – „*Einzelheiten zur Klage*“ mit Angaben zur Klage – auszufüllen und festzustellen, dass die Klage die im ESCP vorgesehene Wertgrenze tatsächlich nicht überschreitet. Was den ersten Punkt angeht, ist es außerordentlich wichtig, dass alle gesonderten Angaben zur Klage und der zugrunde liegende Sachverhalt so klar wie möglich dargelegt werden, da der Beklagte unter Umständen die Forderung bestreiten wird. Die in Kasten 8 des Klageformblatts anzugebenden der Klage zugrunde liegenden Tatsachen müssen durch alle schriftlichen Dokumente belegt werden, die das angerufene Gericht benötigt, um den Streitwert, den der Klage zugrunde liegenden Sachverhalt und die Urkundenbeweise, auf die die Klage gestützt wird, zu ermitteln. Andernfalls läuft der Kläger Gefahr, dass das Gericht die Klage als unbegründet abweist oder zumindest weitere Informationen vom Kläger verlangt, deren Beschaffung zeitaufwändig ist und das Verfahren verzögert.

3.2.1.2. Streitwert der Klage

Was den Streitwert der Klage und die Einhaltung der Wertgrenze angeht, sollte bedacht werden, dass bei der Ermittlung des entsprechenden Betrags Kosten, Auslagen und Zinsen, die der Forderung hinzugerechnet werden, unberücksichtigt bleiben. Setzt sich die Hauptforderung aus mehreren Posten

zusammen, sollten diese gesondert aufgeschlüsselt werden, überschreitet jedoch deren Wert in Summe die Wertgrenze, fällt die Klage nicht in den Anwendungsbereich des ESCP.⁽²⁶⁾

3.2.2. Behandlung der Zinsen

Zwar wird die Klage ohne Berücksichtigung geltend gemachter Zinsen gewürdigt, jedoch sind in Punkt 7.4 (Kasten 7) der Zinssatz oder Zinsfuß sowie die Grundlage anzugeben, auf der Zinsen auf die Hauptforderung aufgelaufen sind oder auflaufen. Liegt der Hauptforderung jedoch eine Verpflichtung zur Zinszahlung zugrunde, ist dies in Punkt 7.1 anzugeben. Der Streitwert der Klage wird in diesem Falle auf der Grundlage der Zinsen als Hauptforderung ermittelt, obgleich sich diese auf Zinszahlungen bezieht. Ein Beispiel für eine derartige Konstellation wäre eine Hauptforderung, die sich auf Zinsen auf ein Darlehen bezieht, dessen Darlehensbetrag bereits vom Beklagten zurückgezahlt wurde.

3.3. Kosten für die Einreichung der Klage

In den meisten Mitgliedstaaten fallen für die Annahme einer Klage im Rahmen des ESCP Gerichtsgebühren an. Das Gericht wird nicht tätig, bevor die Gerichtsgebühren entrichtet sind. Demnach ist es zuallererst erforderlich festzustellen, ob das Gericht, dem die Klage vorzulegen ist, also das nach den EU- und einzelstaatlichen Vorschriften zuständige Gericht, die Zahlung einer Gerichtsgebühr für die Einreichung der Klage verlangt. Ist dies der Fall, gilt es als Nächstes die Höhe der Gebühr und die Zahlungsmodalitäten zu ermitteln.

⁽²⁶⁾ Zu beachten ist, dass die Wertgrenze überprüft werden wird und möglicherweise nicht bei 2 000 EUR bleibt.

Diese Informationen können unter Umständen über lokale Websites oder auch über das Europäische Justizielle Netz/den Europäischen Gerichtsatlas beschafft werden (vgl. Abschnitt 3.1.2). Auf jeden Fall ist in Kasten 6 des Klageformblatts, der mehrere Zahlungsmodalitäten vorsieht, die Zahlungsart für etwaige Gerichtsgebühren anzugeben.

3.4. Anlagen zum Klageformblatt

Da das ESCP im Wesentlichen schriftlich durchgeführt werden soll, ist es erforderlich, dem Klageformblatt alle notwendigen Beweismittel in Form von Urkundenbeweisen beizufügen. Falls der Beklagte gedenkt, den Anspruch zu bestreiten, sollte er Beweismittel vorlegen, aus denen der Streitwert der Klage und der der Klage zugrunde liegenden Sachverhalt hervorgeht. In jedem Fall sollte bedacht werden, dass das ESCP sowohl auf bestrittene als auch auf unbestrittene Forderungen anwendbar ist. Alle Einzelheiten sind in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung und Punkt 8 des Klageformblatts geregelt. Zwar kann das Gericht weitere Informationen vom Kläger verlangen – siehe hierzu Abschnitt 5.2 –, es besteht jedoch das Risiko, dass die Klage abgewiesen wird, sofern die mit dem Klageformblatt übermittelten Informationen zusammen mit dem eigentlichen Klageformblatt nicht ausreichen, um die Klage zu begründen. Daher empfiehlt es sich dringend, alle sachdienlichen Informationen bei Einreichung des Klageformblatts zu übermitteln, wobei stets zu berücksichtigen ist, dass gegebenenfalls Übersetzungen anzufertigen sind, die mit entsprechenden Kosten verbunden sind.

3.5. Übermittlung der Klage an das Gericht

Aus Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung geht eindeutig hervor, dass die Klage auf dem Postweg übersendet oder auf anderem Wege übermittelt werden kann, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, beispielsweise per Fax oder E-Mail. Daher muss der Kläger in Erfahrung bringen, welche Übermittlungsverfahren vom Gericht, dem das Klageformblatt zur Einleitung des Verfahrens übermittelt wird, als zulässig angesehen werden. Diese Frage wird nach Maßgabe der innerstaatlichen Verfahren der Mitgliedstaaten geregelt, und diesbezügliche Informationen sollten auf derselben Grundlage wie auch andere Informationen über die innerstaatlichen Verfahren beschafft werden können.

Der Kläger muss hinsichtlich der Ermittlung der Anforderungen des Gerichts an die Beweismittel, insbesondere die Urkundenbeweise und anderen Beweisunterlagen, die als Beweise herangezogen werden können, besondere Sorgfalt walten lassen. Nicht alle Gerichte akzeptieren Kopien von Schriftstücken oder Urkunden in eingescannter oder anderer Form, und nach den einzelstaatlichen Vorschriften über Beweisstücke kann ein Gericht durchaus Originaldokumente verlangen. Je nach den genauen diesbezüglichen Vorgaben kann es unter Umständen möglich sein, dass Beweismittel nicht auf elektronischem Wege übermittelt werden dürfen, selbst wenn ein Gericht die Einreichung der Klage in elektronischer Form gestattet. In solchen Fällen wäre es sinnvoller, das Klageformblatt zusammen

mit den Schriftstücken oder Urkunden auf einem anderen zulässigen Weg zu übermitteln.⁽²⁷⁾

3.6. Sprache

Nach Artikel 6 Absatz 1 ist das Klageformblatt in der Sprache oder einer der Sprachen des Gerichts vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Beschreibung der Beweismittel in Punkt 8.2 des Klageformblatts. Siehe ferner Abschnitt 4.7 in Bezug auf die anderen Formblätter und Dokumente. Insbesondere in den Mitgliedstaaten mit mehr als einer Amtssprache ist besondere Sorgfalt geboten, damit der Kläger die richtige Sprache ermitteln kann. Einige Mitgliedstaaten gestatten jedoch auch die Einreichung von Klagen in einer anderen Sprache als der Amtssprache oder den Amtssprachen.⁽²⁸⁾ Darüber hinaus sollte beachtet werden, dass der Beklagte unter Umständen berechtigt ist, die Annahme des Klageformblatts und der zugehörigen Beweismittel abzulehnen, wenn die einschlägigen Vorschriften für die Zustellung nicht eingehalten wurden. Siehe hierzu weitere Ausführungen in Abschnitt 4.2 und Fußnote 32. Es sei darauf hingewiesen, dass – wenn eine Übersetzung

nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 3 erforderlich ist – die Verantwortung für die Bereitstellung der Übersetzung und die Kosten von der Partei zu tragen sind, die das Gericht bestimmt. Gleiches gilt, wenn eine Partei die Annahme eines Schriftstücks verweigert, weil es gemäß Artikel 6 Absatz 3 nicht in der richtigen Sprache abgefasst wurde.

⁽²⁷⁾ Obwohl bereits heute manche Gerichte die Übermittlung des Klageformblatts in elektronischer Form gestatten und es zu erwarten steht, dass dieses Verfahren zunehmend Verbreitung findet, so darf doch bezweifelt werden, dass diese Gerichte auch die dazugehörigen Beweisstücke in elektronischer Form akzeptieren können. Gleichwohl sieht die Verordnung keine Bestimmungen vor, nach denen es den Gerichten untersagt wäre, alle Dokumente in elektronischer Form entgegenzunehmen. Es steht zu hoffen, dass sich diese Situation mit der Zeit verbessert, da dies dem übergeordnete Ziel des ESCP förderlich wäre, namentlich ein einfaches, schnelles und relativ kostengünstiges Verfahren für die Beteiligten bereitzustellen.

⁽²⁸⁾ Informationen über die vorgeschriebenen oder zulässigen Sprachen können den einzelstaatlichen Websites oder dem Europäischen Gerichtsatlas/dem Europäischen Justiziellen Netz entnommen werden.



KAPITEL VIER

Verfahren nach Eingang
der Klage bei Gericht

4.1. Berichtigung oder Vervollständigung des Klageformblatts durch den Kläger

4.1.1. Überprüfung des Klageformblatts durch das Gericht

Nach Eingang des Klageformblatts und der Beweismittel und vor der Zustellung der Dokumente an den Beklagten überprüft das Gericht zunächst, ob das Klageformblatt nach Maßgabe der in der Verordnung vorgesehenen Bestimmungen ordnungsgemäß ausgefüllt wurde. Ist dies nicht der Fall und kommt das Gericht nicht unmittelbar zu der Auffassung, dass die Klage unbegründet oder völlig unzulässig ist – in diesem Fall kann die Klage abgelehnt werden – kann das Gericht den Kläger auffordern, das Klageformblatt zu vervollständigen oder zu berichtigen oder ergänzende Angaben zu machen oder Unterlagen vorzulegen. Siehe hierzu Artikel 4 Absatz 4.

4.1.2. Das Gericht unterrichtet den Kläger, wenn die Klage nicht in den Anwendungsbereich des ESCP fällt

Vertritt das Gericht die Auffassung, dass die Klage zwar ordnungsgemäß abgefasst und hinreichend begründet ist, sie jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, weil z. B. ihr Gegenstand nicht als Grundlage für eine Klage im Rahmen des ESCP herangezogen werden kann oder weil der Streitwert der Klage die nach Maßgabe der Verordnung über das ESCP festgesetzte Wertgrenze überschreitet, muss das Gericht nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung den Kläger darüber

unterrichten.⁽²⁹⁾ Anschließend kann der Kläger entscheiden, die Klage zurückzunehmen. Tut er dies nicht, ist das Gericht wiederum nach Artikel 4 Absatz 3 gehalten, mit ihr nach dem maßgeblichen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaates zu verfahren.

4.1.3. Der Kläger kann beim Ausfüllen des Klageformblatts Hilfestellung beantragen

Da der Prozess der Berichtigung zusätzliche Zeit in Anspruch nimmt, liegt es immer im Interesse des Klägers, dafür Sorge zu tragen, dass das Formblatt ordnungsgemäß ausgefüllt und von Anfang an mit allen erforderlichen Beweismitteln dem Gericht übermittelt wird. Hierbei sollte der Kläger beim Ausfüllen des Formblatts Hilfestellung erhalten können, die nach Maßgabe von Artikel 11 von den Mitgliedstaaten gewährleistet werden muss. In zahlreichen Mitgliedstaaten wird diese Hilfestellung von Gerichtsbediensteten geleistet, die Modalitäten variieren jedoch von Land zu Land.

⁽²⁹⁾ Entscheidet das Gericht, die Klage anzunehmen, jedoch mit ihr nach dem maßgeblichen Verfahrensrecht des betreffenden Mitgliedstaats zu verfahren, sollte es den Kläger auch über diese Entscheidung in Kenntnis setzen. Einige Mitgliedstaaten haben dafür ebenfalls ein Formblatt vorgeschrieben. In einigen Mitgliedstaaten ist allgemein vorgeschrieben, dass im Zusammenhang mit dem ESCP bestimmte Formblätter zusätzlich zu den in der Verordnung vorgesehenen Formblättern verwendet werden.

4.1.4. Aufforderung zur Vervollständigung oder Berichtigung des Klageformblatts durch den Kläger

Eine derartige Aufforderung erfolgt unter Verwendung des in der Verordnung vorgegebenen Formblatts B. Wenn das Klageformblatt nicht in der Sprache des Gerichts eingereicht wurde, kann dieses Formblatt ferner verwendet werden, um den Kläger aufzufordern, das Klageformblatt in der richtigen Sprache vorzulegen. In diesem Formblatt setzt das Gericht eine Frist fest, bis zu der der Kläger die geforderten Informationen nachreichen oder das berichtigte Klageformblatt vorlegen muss. Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung sieht vor, dass diese Frist ausnahmsweise vom Gericht verlängert werden kann. Kommt der Kläger der Aufforderung nicht fristgerecht nach oder wurde das Klageformblatt weiterhin nicht ordnungsgemäß oder nicht in der richtigen Sprache ausgefüllt, kann die Klage zurück- bzw. abgewiesen werden. Durch die Zurück- bzw. Abweisung der Klage wird nicht in der Sache selbst entschieden; vielmehr könnte die Klage erneut als europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen oder im Rahmen des maßgeblichen nationalen Verfahrens erneut erhoben werden.

4.2. Übermittlung des Klageformblatts an den Beklagten

4.2.1. Das Gericht übermittelt Klageformblatt A und Formblatt C

Wenn das Gericht entschieden hat, dass die Klage im Wege eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen durchgeführt werden kann, sei es in der ursprünglich vom Kläger vorgelegten Form oder nach

Berichtigung des Klageformblatts und Vorlage ergänzender Angaben oder Unterlagen durch den Kläger, übermittelt das Gericht dem Beklagten eine Kopie des Klageformblatts und der Beweisunterlagen zusammen mit dem entsprechend ausgefüllten Teil I des Antwortformblatts C.⁽³⁰⁾

4.2.2. Fristen

Das Gericht ist verpflichtet, diese Unterlagen dem Beklagten innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des im Sinne des ESCP ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts zu übermitteln. Die Frist beginnt entweder zum ursprünglichen Zeitpunkt des Eingangs des Klageformblatts bei Gericht, sofern keine Berichtigung oder ergänzende Angaben erforderlich waren, oder zu einem angemessenen späteren Zeitpunkt, der unter Berücksichtigung der festgesetzten Frist im Zusammenhang mit der Aufforderungen an den Kläger, das Klageformblatt zu berichtigen oder zu vervollständigen oder ergänzende Informationen vorzulegen, vorgegeben wird.

4.2.3. Zustellungsformen

4.2.3.1. Zustellung durch Postdienste mit Empfangsbestätigung – Artikel 13 Absatz 1

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 übermittelt das Gericht Antwortformblatt C zusammen mit einer Kopie des Klageformblatts und der Beweisunterlagen

⁽³⁰⁾ Sorgfalt ist geboten hinsichtlich der Sprache der Formblätter: Siehe Abschnitt 4.2.3 im Hinblick auf die Zustellvorschriften; einige Gerichte übermitteln Formblätter sowohl in der Sprache des Gerichts als auch in der Sprache des Empfängers.

durch Postdienste mit Empfangsbestätigung, aus der Empfangsdatum hervorgeht.⁽³¹⁾

4.2.3.2. Ersatzvorschriften für die Zustellung – Artikel 13 Absatz 2

Ist eine Zustellung durch Postdienste wie vorstehend beschrieben nicht durchführbar, sieht die Verordnung vor, dass die Zustellung für die Zwecke des ESCP durch eine der in der EEO-Verordnung vorgesehenen Zustellungsformen bewirkt werden kann. Diese Ersatzvorschriften sind Artikel 13 und 14 der EEO-Verordnung zu entnehmen. Es ist zu betonen, dass es sich bei diesen aus der EEO-Verordnung übernommenen Zustellvorschriften um Ersatzvorschriften handelt, die nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Zustellung über das in Artikel 13 Absatz 1 der ESCP-Verordnung vorgeschriebene Verfahren nicht bewirkt werden kann. Weitere Einzelheiten über diese Ersatzvorschriften sind dem Kasten über die Zustellung unten/auf der gegenüberliegenden Seite zu entnehmen.

⁽³¹⁾ Hat die Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat zu erfolgen, müssen die Dokumente an diesen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken übermittelt werden.

Ersatzvorschriften für die Zustellung von Unterlagen nach Artikel 13 und 14 der EEO-Verordnung

4.2.3.2.1. Zustellung mit Nachweis des Empfangs durch den Empfänger oder durch seinen Vertreter

Zusammenfassend ermöglichen die in Artikel 13 der EEO-Verordnung genannten Zustellungsformen mit Nachweis des Empfangs Folgendes:

- persönliche Zustellung, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unterzeichnet;
- Erklärung der zuständigen Person, die die Zustellung vorgenommen hat, dass der Empfänger das Schriftstück erhalten hat oder dessen Annahme unberechtigt verweigert hat;⁽³²⁾

⁽³²⁾ Hierbei sei insbesondere an das in Artikel 8 der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken (Verordnung (EG) Nr. 1393/2007) verankerte Recht erinnert, die Annahme zu verweigern, wenn die Schriftstücke nicht in einer Sprache, die der Empfänger versteht, oder in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, abgefasst sind oder keine Übersetzung in einer dieser Sprachen beigefügt ist. Siehe ferner Erwägungsgrund 12 der Verordnung. Dies ist jedoch nicht dahin auszulegen, dass ein Beklagter berechtigt ist, die Annahme eines Schriftstücks zu verweigern, das nicht in der Sprache des Mitgliedstaats abgefasst ist, sofern er die Sprache des Schriftstücks versteht. Siehe in diesem Zusammenhang das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Ingenieurbüro Michael Weiss und Partner GbR gegen Industrie- und Handelskammer Berlin* (Beteiligte: *Nicholas Grimshaw & Partners Ltd*) (C-14/07).

- postalische Zustellung, bei der der Empfänger die Empfangsbestätigung unterzeichnet⁽³³⁾;
- elektronische Zustellung, bei der der Empfänger eine Empfangsbestätigung unterzeichnet.

4.2.3.2.2. Zustellung ohne Nachweis des Empfangs durch den Empfänger oder seinen Vertreter

Die in Artikel 14 der EEO-Verordnung genannten Zustellungsformen ohne Nachweis des Empfangs ermöglichen Folgendes:

- persönliche Zustellung unter der Privatanschrift des Empfängers an eine in derselben Wohnung wie der Empfänger lebende Person oder an eine dort beschäftigte Person;
- wenn der Empfänger Selbstständiger oder eine juristische Person ist, Zustellung in den Geschäftsräumen des Empfängers an eine Person, die vom Empfänger beschäftigt wird;
- Hinterlegung des Schriftstücks im Briefkasten des Empfängers;
- Hinterlegung des Schriftstücks beim Postamt oder bei den zuständigen Behörden mit entsprechender schriftlicher Benachrichtigung im Briefkasten des Empfängers, in der das Schriftstück eindeutig als gerichtliches Schriftstück bezeichnet oder darauf hingewiesen wird, dass die Zustellung durch die Benachrichtigung als erfolgt gilt und damit Fristen zu laufen beginnen.

Wird eine dieser vier Zustellungsformen verwendet, ist die Zustellung zu bescheinigen durch:

- eine von der Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, unterzeichnete Empfangsbestätigung oder
- ein von der Person, die die Zustellung vorgenommen hat, unterzeichnetes Schriftstück mit den folgenden Angaben: die gewählte Form der Zustellung, das Datum der Zustellung und der Name der Person, die das Schriftstück erhalten hat, sowie ihr Verhältnis zum Empfänger.

Die Zustellung kann ferner bewirkt werden:

- postalisch ohne Nachweis des Empfangs, wenn der Empfänger seine Anschrift im Mitgliedstaat des Gerichts hat, das in der Sache angerufen wurde;
- elektronisch, mit automatisch erstellter Sendebestätigung, sofern sich der Empfänger vorab ausdrücklich mit dieser Art der Zustellung einverstanden erklärt hat.

Hinweis: Eine Zustellung gemäß einer dieser Zustellungsformen ist nicht zulässig, wenn die Anschrift des Empfängers nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann.

⁽³³⁾ Dieses Verfahren entspricht weitgehend der in Artikel 13 Absatz 1 der ESCP-Verordnung vorgesehenen Zustellungsform; siehe Abschnitt 4.2.3.1.



4.3. Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten nach Erhalt des Klageformblatts

Nach Erhalt des Klageformblatts kann der Beklagte

- innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Klageformblatts antworten,
 - indem er Teil II des Antwortformblatts C ausfüllt und gegebenenfalls mit als Beweismittel geeigneten Unterlagen an das Gericht zurücksendet oder
 - indem er auf andere geeignete Weise ohne Verwendung des Antwortformblatts antwortet;
- nicht antworten; in diesem Fall erlässt das Gericht zu der Klage ein Urteil nach Ablauf von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Zustellung.

Der Beklagte kann in der Antwort unter anderem

- die Forderung anerkennen oder ganz oder teilweise bestreiten,
- die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit, auf die sich die Klage stützt, anfechten,
- die Klage anfechten, indem er vorbringt,
 - dass sie in Bezug auf den Gegenstand nicht in den Anwendungsbereich des ESCP fällt – Teil II Punkt 1 des Antwortformblatts C sieht diese Möglichkeit vor – oder
 - dass es sich nicht um eine grenzüberschreitende Rechtssache im Sinne von Artikel 3 der Verordnung handelt;

- erklären, dass der Streitwert, sofern der Anspruch sich nicht auf eine Geldzahlung richtet, die im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen festgesetzte Wertgrenze überschreitet,
- die Klage in der Sache oder im Hinblick auf den geltenden gemachten Betrag bestreiten,
- in Teil II Punkt 2 des Antwortformblatts angeben, welche Zeugenaussagen und sonstigen Beweisstücke er vorzulegen gedenkt, und als Beweismittel geeignete Unterlagen beifügen,
- in Teil II Punkt 3 des Antwortformblatts um eine mündliche Verhandlung ersuchen oder
- unter Verwendung des Klageformblatts A eine Widerklage erheben und diese zusammen mit etwaigen Beweisunterlagen sowie des Antwortformblatts übermitteln.

Hinweis: Der Beklagte ist nicht verpflichtet, dem Kläger Unterlagen zu übermitteln. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 und 6 der Verordnung obliegt diese Aufgabe dem Gericht.

4.4. Klage oder Widerklage überschreitet die Wertgrenze

Macht der Beklagte in seiner Antwort geltend, dass der Wert einer nicht lediglich auf eine Geldzahlung gerichteten Klage die im ESCP festgesetzte Wertgrenze übersteigt, so muss das Gericht innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Antwort an den Kläger eine Entscheidung treffen. Erhebt der Beklagte eine Widerklage, ist der Kläger seinerseits berechtigt, geltend zu machen, dass die Widerklage die Wertgrenze überschreitet. Aus den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 5 in Verbindung

mit der Regelung der Widerklage in Artikel 5 Absatz 7 folgt, dass Kläger und Beklagter die Möglichkeit haben, diesbezüglich im Rahmen des Verfahrens den Standpunkt des jeweils anderen anzufechten. Die diesbezügliche Entscheidung des Gerichts ist keine Entscheidung über die Begründetheit der Klage oder Widerklage, sondern dient dazu zu bestimmen, ob die Klage in den Anwendungsbereich dieses Verfahrens fällt.⁽³⁴⁾ Artikel 5 Absatz 5 und 7 der Verordnung sieht vor, dass gegen die Entscheidung des Gerichts in diesem Punkt kein gesondertes Rechtsmittel zulässig ist.

4.5. Die Widerklage

Erhebt der Beklagte eine Widerklage, gelten nach Artikel 5 Absatz 7 alle Bestimmungen der Verordnung, insbesondere Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 3 bis Absatz 5 sowie Artikel 2, in gleicher Weise für die Widerklage wie für die Hauptklage. Das bedeutet, die Widerklage muss in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen und sie unterliegt ebenfalls den Bestimmungen über die Einleitung des Verfahrens.⁽³⁵⁾ Für die Widerklage gelten zusätzlich die folgenden Punkte:

- Das Gericht stellt die Widerklage und etwaige Beweisunterlagen dem Kläger innerhalb von 14 Tagen nach Eingang zu.
- Der Kläger muss innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung antworten.
- Überschreitet die Widerklage die im ESCP festgesetzte Wertgrenze, so wird das gesamte Verfahren, also sowohl die Klage als auch die

⁽³⁴⁾ Siehe ferner Abschnitt 4.1.2 zum weiteren Vorgehen, wenn die Klage oder Widerklage nicht in den Anwendungsbereich des ESCP fällt.

⁽³⁵⁾ Siehe diesbezüglich Kapitel 3 dieses Leitfadens, auf das in diesem Zusammenhang Bezug genommen werden sollte.

Widerklage, nicht nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen, sondern nach Maßgabe des Verfahrensrechts des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts behandelt, sei es vor diesem Gericht oder vor einem anderen nach den einzelstaatlichen Vorschriften zuständigen Gericht.

Hinweis: Klage und Widerklage müssen für die Zwecke ihrer Bewertung als gesonderte Verfahren behandelt werden. Dies folgt wiederum aus der Tatsache, dass Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 7 auf die Widerklage anwendbar ist. Daraus folgt zudem, dass es nicht zutrifft, dass Klage und Widerklage in Summe die Wertgrenze nicht überschreiten sollten, damit die Rechtssache im Rahmen des ESCP weitergeführt werden kann. Das Gericht ist also verpflichtet, bei seiner Entscheidung allein die jeweiligen Streitwerte der Klage und der Widerklage zu berücksichtigen.

4.6. Fristen

Es ist zu beachten, dass es vorgegebene Fristen für alle Phasen des ESCP gibt; besonders wichtig ist deren Einhaltung zu Beginn und wenn das Gericht mit der Prüfung des Sachverhalts beginnt. Insbesondere die in Artikel 5 genannten Fristen sind entscheidend, wenn man ein zügiges Verfahren erreichen möchte. Hierbei kommt es vor allem auf die Fristen im Zusammenhang mit der Zustellung der Schriftstücke und den Antworten des Beklagten und des Klägers, je nach dem Fortgang der Klage, an. Nach Artikel 14 Absatz 2 ist das Gericht befugt, die für den Beklagten festgesetzten Fristen zur Übermittlung einer Antwort auf die Klage – siehe Artikel 5 Absatz 3 – und in Bezug auf

den Kläger – siehe Artikel 5 Absatz 6 – zur Übermittlung einer Antwort auf die Widerklage ausnahmsweise zu verlängern.

4.7. Sprachen

Es ist zu beachten, dass im Rahmen des ESCP für die Antwort des Beklagten, eine Widerklage und eine etwaige Antwort auf die Widerklage sowie die Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen zur Widerklage bezüglich der zu verwendenden Sprachen dieselben Vorschriften gelten wie für die Klage. Siehe diesbezüglich Abschnitt 3.6.



KAPITEL FÜNF

Feststellung der Tatsachen

5.1. Pflichten des Gerichts bei bestrittenen Forderungen

5.1.1. Die Tatsachen werden auf Initiative des Gerichts festgestellt

Das Gericht hat in erster Linie die Pflicht, im Rahmen einer Klage oder Widerklage nach dem ESCP alle strittigen Tatsachen festzustellen. Dies geht aus den maßgeblichen Artikeln der Verordnung – Artikel 4 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 – hervor. Ferner ist das Gericht verpflichtet, auf eigene Initiative den Parteien mitzuteilen, welche Informationen das Gericht von ihnen benötigt, um eine Entscheidung über die strittigen Punkte fällen zu können. Durch die Übertragung der Leitung und Kontrolle des Verfahrens an das Gericht wird bezweckt, dass es gewährleisten kann, dass die Ziele der Verordnung, also die Verwirklichung eines schnellen, einfachen und relativ kostengünstigen Verfahrens, erreicht werden.

5.1.2. Das Gericht bestimmt die Beweismittel und deren Art

Aus diesem Grund sieht Artikel 9 vor, dass das Gericht die Beweismittel bestimmt und mündliche Aussagen und Sachverständigenbeweise nur dann zulässt, wenn dies erforderlich ist, um ein Urteil zu fällen. Vor dem Hintergrund der unter anderem in Artikel 1 und 16 sowie in Erwägungsgrund 29 beschriebenen politischen Ziele, nach denen das ESCP zu einer Verringerung der Kosten bei der Beilegung grenzüberschreitender Rechtssachen mit geringem Streitwert beitragen soll, hat das Gericht bei der Bewertung dieser Problematik den Kosten der Beweismittel Rechnung zu tragen. Artikel 5

Absatz 1 sieht vor, dass das Gericht nach seinem Ermessen entscheidet, ob es mit Blick auf die Feststellung der Tatsachen die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung für geboten hält. Die mündliche Verhandlung ist allerdings fakultativ, und das Gericht ist befugt, bei der Beweisaufnahme auf eine solche Verhandlung zu verzichten.

5.2. Zusätzliche Angaben des Klägers und des Beklagten

Wie bereits oben in Abschnitt 4.1 festgestellt und in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 7 vorgesehen, kann das Gericht nach Eingang des Klageformblatts oder einer Widerklage die Parteien auffordern, ergänzende Angaben zu machen, wenn es dies für erforderlich hält. Da die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung der Klagepunkte dem Gericht obliegt, ist dieses zudem nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ermächtigt, die Parteien zu weiteren die Klage betreffenden Angaben aufzufordern, sobald nach Zustellung der Klage oder Widerklage eine Antwort der jeweiligen Partei eingegangen ist. Das Gericht setzt hierzu eine Frist für die Übermittlung der Angaben fest, die nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 2 ausnahmsweise verlängert werden kann. Nach Artikel 7 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 muss das Gericht die Partei, der das Auskunftsersuchen zugeleitet wurde, über die Folgen der Nichteinhaltung der entsprechenden Frist in Kenntnis setzen, z. B. eine Verurteilung dieser Partei oder die Abweisung der Klage. All diese Vorschriften sollen die Rolle des Gerichts bei der Durchführung des Verfahrens stärken, um schneller eine Entscheidung herbeizuführen.

5.3. Das Gericht entscheidet sich für die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung

5.3.1. Das Gericht hält eine mündliche Verhandlung nur bei Bedarf ab

Wie bereits erwähnt, obliegt die Entscheidung, eine mündliche Verhandlung zur Feststellung der Tatsachen abzuhalten, dem Gericht. Dies steht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1, die vorsehen, dass das ESCP im Wesentlichen schriftlich durchgeführt wird. Das Gericht sollte eine mündliche Verhandlung nur dann abhalten, wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt oder wenn es diese zur Klärung strittiger Tatsachenfragen für erforderlich hält, über die es nicht anderweitig befinden kann, z. B. durch die Anforderung ergänzender Angaben von einer der beiden oder beiden Parteien. Daraus folgt, dass die Entscheidung des Gerichts bezüglich der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der spezifischen strittigen Tatsachen sowie der Informationen zu treffen ist, die dem Gericht vorliegen oder ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vom Gericht in Erfahrung gebracht werden können. Das Gericht sollte bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 5 Absatz 1 und der Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, dass das ESCP als schriftliches Verfahren anzusehen ist, bei dem die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nur in Ausnahmefällen erfolgt, fallweise über deren Abhaltung befinden und sich dabei bei allen Rechtssachen nach Maßgabe des ESCP weniger von allgemeingültigen Standardkriterien leiten lassen als vielmehr allen

Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen.⁽³⁶⁾ Die Gerichte werden bei der Entscheidung über die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung Fragen wie Kosten und Verhältnismäßigkeit berücksichtigen.

5.3.2. Das Gericht kann die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ablehnen

Selbst wenn eine Partei einen entsprechenden Antrag stellt, kann das Gericht die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falles die Klärung der Fragen und ein faires Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden können. Wie aus Erwägungsgrund 9 hervorgeht, hat das Gericht sowohl bei seiner Entscheidung über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung als auch im Zuge der Durchführung der mündlichen Verhandlung das Recht auf ein faires Verfahren sowie den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu wahren. Lehnt das Gericht einen Antrag auf Abhaltung einer mündlichen Verhandlung ab, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen. Aus Artikel 5 Absatz 1 folgt jedoch eindeutig, dass gegen die Abweisung des Antrags kein gesondertes Rechtsmittel und keine gesonderte Überprüfung zulässig ist.

5.4. Fragen der Beweisaufnahme

Artikel 9 Absatz 1 lässt keinen Zweifel daran, dass es dem Gericht obliegt, die Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, die

⁽³⁶⁾ Siehe in Bezug auf die generelle Aufgabe des Gerichts, über die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu befinden, Abschnitt 5.6.2 und Erwägungsgrund 9.



für sein Urteil erforderlich sind. Die diesbezüglichen Entscheidungen sind im Rahmen der für die Zulässigkeit von Beweisen geltenden Bestimmungen zu treffen, die Bestandteil der für die Verfahren am betreffenden Gericht geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften und somit des jeweiligen einzelstaatlichen Verfahrensrechts sind. Artikel 9 Absatz 1 sieht vor, dass das Gericht die Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen zulassen kann, sofern dies nach den Rechts- und Verfahrensvorschriften zulässig ist. Das Gericht muss dabei den Zielsetzungen des ESCP Rechnung tragen, ein möglichst schnelles und kostengünstiges Verfahren zu gewährleisten. In Artikel 9 Absatz 3 wird folgerichtig festgelegt, dass das Gericht die einfachsten und am wenigsten aufwändigen Beweismittel wählen muss, die diesen Vorgaben entsprechen. Müssen Beweismittel in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhoben werden, muss das Gericht erwägen, die Verfahren nach Maßgabe der einschlägigen EU-Vorschriften anzuwenden, insbesondere die in der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Richtern der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen vorgesehenen Verfahren.⁽³⁷⁾ Nach Artikel 9 Absatz 2 trägt das Gericht bei der Entscheidung über die Zulassung von Sachverständigenbeweisen oder mündlichen Aussagen den Kosten der Beweisaufnahme Rechnung.

5.5. Nutzung von IKT

Artikel 8 und Artikel 9 Absatz 1 sehen vor, dass das Gericht die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung oder die Durchführung der Beweisaufnahme

⁽³⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1206/2001.

z. B. über Videokonferenzen fördert. Dadurch sollen die Kosten auf ein Mindestmaß reduziert und die Verfahren beschleunigt werden, wobei dies von der Verfügbarkeit der technischen Einrichtungen für die Nutzung von IKT abhängt. Sind IKT vorhanden, kann deren Nutzung Zeit und Geld insbesondere in Situationen sparen, in denen das Gericht ausnahmsweise entscheidet, mündliche Aussagen von Zeugen in einem anderen Mitgliedstaat zuzulassen. Wiederum kann das Gericht bei Bedarf die Bestimmungen der Verordnung über die Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen anwenden, um das Verfahren der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme zu vereinfachen.⁽³⁸⁾

5.6. Die Rolle des Gerichts

5.6.1. Das Gericht bestimmt das Verfahren

Die zentralen Zielsetzungen des ESCP nach Artikel 1 der Verordnung sehen vor, dass Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert innerhalb der EU schneller und einfacher beigelegt und die entsprechenden Kosten reduziert werden. Dadurch soll der Zugang zur Justiz erleichtert werden.⁽³⁹⁾ Mit Blick auf die Verwirklichung dieser Zielsetzungen wird den Gerichten eine Schlüsselrolle übertragen, aufgrund derer sie in die Lage versetzt werden, das im Rahmen des ESCP durchzuführende Verfahren zu steuern und zu bestimmen und das einzelstaatlichen Verfahrensrecht entsprechend anzuwenden. Neben der Bestimmung der Beweismittel und

⁽³⁸⁾ Siehe ferner Erwägungsgrund 20 und Fußnote 24. Für die Zwecke der Beweisaufnahme siehe ferner den praktischen Leitfaden Der Einsatz der Videokonferenz zur Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 http://ec.europa.eu/civiljustice/publications/docs/guide_videoconferencing_de.pdf.

⁽³⁹⁾ Siehe ferner Erwägungsgrund 5, 7 und 8.

des Umfangs der Beweisaufnahme leitet das Gericht in der Regel das Verfahren nach dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens und wahrt das Recht auf ein faires Verfahren. Darüber hinaus ist das Gericht nach Artikel 12 Absatz 3 verpflichtet, sich soweit angemessen um eine gütliche Einigung der Parteien zu bemühen, wobei sich diese Pflicht nicht auf das mündliche Verfahren beschränkt, sondern sich auch auf das gesamte Verfahren der Klage und einer etwaigen Widerklage erstreckt.

5.6.2. Das Gericht unterrichtet die Parteien über Verfahrensfragen

Die Aufgabe des Gerichts, das Verfahren im Rahmen des ESCP zu leiten und zu bestimmen, wird durch Artikel 12 Absatz 2 bekräftigt, nach dem das Gericht außerdem verpflichtet ist, die Parteien in Verfahrensfragen zu unterstützen, indem es ihnen alle diesbezüglichen Informationen zur Verfügung stellt. Aus Erwägungsgrund 9 geht hervor, dass das Gericht dabei gegenüber den Parteien unvoreingenommen handeln muss, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. Die Aufgabe, die Parteien über Verfahrensfragen zu unterrichten, kann je nach den einzelstaatlichen Verfahren auf unterschiedliche Weise erfüllt werden. Dies kann z. B. mündlich im Zuge des Verfahrens oder über elektronische Kommunikation, wie z. B. E-Mail oder Videokonferenz, oder auf anderem nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts zulässigen Weg erfolgen.⁽⁴⁰⁾ Nach Artikel 12 Absatz 1 sind die Parteien nicht zu einer rechtlichen Würdigung der Klage verpflichtet; diese Aufgabe obliegt dem Gericht. Für die Zwecke des ESCP muss dem Gericht

⁽⁴⁰⁾ Siehe Erwägungsgrund 22.

mindestens eine Person angehören, die nach dem Recht des Mitgliedstaates des angerufenen Gerichts dazu ermächtigt ist, als Richter tätig zu sein.⁽⁴¹⁾

5.7. Fristen

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antwort des Beklagten auf die Klage oder des Klägers auf die Widerklage muss das Gericht entscheiden, ob es eine Beweisaufnahme durchführt oder die Parteien, sobald es eine diesbezügliche Entscheidung gefällt hat, zu einer mündlichen Verhandlung vorlädt. Da es auf die Schnelligkeit des Verfahrens ankommt, muss das Gericht die mündliche Verhandlung innerhalb von 30 Tagen nach Vorladung der Parteien abhalten. Wie bereits in Abschnitt 5.2 festgestellt, sieht Artikel 14 Absatz 2 vor, dass bestimmte Fristen ausnahmsweise verlängert werden können. Dies gilt auch für die in Artikel 7 genannte 30-Tage-Frist. Da jedoch alle Schritte im Rahmen des ESCP so zügig wie möglich unternommen werden sollten und da diese Frist als Höchstgrenze genannt wird, kann das Gericht durchaus eine kürzere Frist festsetzen.⁽⁴²⁾

⁽⁴¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 27.

⁽⁴²⁾ Im Zusammenhang mit der Pflicht des Gerichts, das Verfahren zu beschleunigen, siehe allgemein Erwägungsgrund 23.



KAPITEL SECHS

Das Urteil

6.1. Erlass eines Urteils

Im Rahmen des ESCP erlässt das Gericht ein Urteil zu einem der folgenden Zeitpunkte:

6.1.1. Versäumnisurteil – Allgemeines

Hat der Beklagte nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Klageformblatts und des Antwortformblatts, Formblatt C, auf die Klage geantwortet, so erlässt das Gericht ein Urteil. Wenn das Gericht eine Berichtigung der Klage, ergänzende Angaben oder weitere Unterlagen angefordert hat und die aufgeforderte Partei nicht innerhalb der festgesetzten Frist antwortet, kann das Gericht ebenfalls ein Urteil zugunsten der anderen Partei fällen. Hat das Gericht selbst für die vorgenannten Zwecke eine Frist gesetzt, muss es die betroffene Partei über die Folgen der Nichtbeachtung informieren, darunter auch über die Möglichkeit, dass unter diesen Umständen ein Urteil gegen diese Partei erlassen wird.

6.1.2. Versäumnisurteil – Widerklage

Wie im Falle der Hauptklage gilt auch bei der Widerklage, dass – wenn der Kläger nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Widerklage antwortet – das Gericht ein Urteil zur Widerklage erlassen kann. In einer derartigen Situation ist davon auszugehen, dass der Kläger die Hauptklage weiter zu verfolgen wünscht. Dementsprechend kann das Gericht die Klage nicht abweisen, solange es nach Erhalt der Antwort auf die Klage keine ergänzenden Angaben vom Kläger angefordert hat. Das Gericht muss in diesem Fall entscheiden, welches das fairste Verfahren für die Parteien

ist, und prüft nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, ergänzende Angaben oder Beweise einzuholen oder eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

6.2. Urteil nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach der Beweisaufnahme

6.2.1. Ohne mündliche Verhandlung

Beschließt das Gericht, eine Entscheidung in der Sache ohne mündliche Verhandlung zu fällen, sei es nach Eingang einer etwaigen Antwort des Beklagten auf die Klage, sei es nach Anforderung ergänzender Angaben innerhalb einer bestimmten Frist und Erhalt dieser Angaben, hat das Gericht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Angaben ein Urteil zu erlassen. Hat das Gericht die für den Erlass des Urteils erforderlichen Beweise ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung aufgenommen, muss es das Urteil innerhalb von 30 Tagen ab diesem Zeitpunkt erlassen.

6.2.2. Nach einer mündlichen Verhandlung

Hält das Gericht eine mündliche Verhandlung ab, muss es das Urteil innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der mündlichen Verhandlung erlassen. Es wird implizit davon ausgegangen, dass dem Gericht sämtliche Informationen und Beweise für eine Entscheidung zur Klage oder ggf. zur Widerklage vorliegen, wenn die mündliche Verhandlung abgeschlossen ist. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung kann das Gericht keine weiteren Angaben oder Beweismittel von den Parteien begehren. Nach Artikel 14 Absatz 3 kann die Frist von 30 Tagen verlängert werden, jedoch nur wenn

das Gericht ausnahmsweise nicht in der Lage ist, das Urteil innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Frist von 30 Tagen zu erlassen. In einer derartigen Ausnahmesituation hat das Gericht alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um das Urteil so bald wie möglich zu fällen. Um das Verfahren zu beschleunigen, kann das Gericht natürlich das Urteil vor Ablauf der Frist von 30 Tagen erlassen, wenn es dazu in der Lage ist.

6.3. Form, Inhalt und Zustellung des Urteils

6.3.1. Erfordernis der Schriftform für die Zustellung des Urteils an die Parteien

Obwohl in der Verordnung nicht vorgeschrieben wird, dass das Urteil der Schriftform bedarf und die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten keine einheitliche Regelung der Frage aufweisen, ob für ein Verfahren über eine geringfügige Forderung ein schriftliches Urteil erforderlich ist, geht aus der Tatsache, dass das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen den Parteien zugestellt werden muss, implizit hervor, dass es in schriftlicher Form auszufertigen ist. Im Übrigen sieht die Verordnung keine speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Form und des Tenors des Urteils vor, so dass sich diese aus dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts ergeben.

6.3.2. Sprache des Urteils für die Zustellung

Zwar schreibt die Verordnung ein Formblatt für eine Bestätigung vor, das vom Gericht auf Antrag einer Partei für die Zwecke der Anerkennung

und Vollstreckung auszufertigen ist;⁽⁴³⁾ das Urteil ist jedoch unabhängig davon zu sehen. In der Verordnung wird zwar nicht festgelegt, dass das Urteil in einer anderen Sprache als der Sprache des das Urteil erlassenden Gerichts auszufertigt werden sollte, es wird jedoch notwendig sein – da das Urteil den Parteien zugestellt werden muss –, die richtige Sprache für die Zustellung auszuwählen, um den Bestimmungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu entsprechen.⁽⁴⁴⁾ Muss der Wortlaut des Urteils übersetzt werden, um die Zustellungsbedingungen zu erfüllen, ist es vorbehaltlich der Vorschriften des maßgeblichen Verfahrensrechts wahrscheinlich, dass die entsprechenden Kosten zunächst von der obsiegenden Partei zu tragen sind, die ein Interesse an der Vollstreckung des Urteils hat. Diese können unter Umständen von der unterlegenen Partei im Rahmen der Verfahrenskosten erstattet werden.

6.3.3. Zustellung des Urteils an die Parteien

Sobald das Urteil erlassen wurde, muss es den Parteien nach Artikel 7 Absatz 2 vom Gericht unter Verwendung einer der in der Verordnung vorgesehenen Zustellungsformen zugestellt werden. Siehe hierzu Artikel 13 und Abschnitt 4.2.3.

6.4. Kosten

Das Urteil enthält eine Anordnung zur Erstattung der Kosten. Wie aus den Bestimmungen von Artikel 1 und Erwägungsgrund 29 hervorgeht, ist eines

⁽⁴³⁾ Siehe Abschnitt 8.3 zur Bestätigung und Kapitel 8 allgemein zur Anerkennung und Vollstreckung.

⁽⁴⁴⁾ Siehe Abschnitt 4.2.3 und Erwägungsgrund 19.

der zentralen Ziele des ESCP die Reduzierung der Kosten auf ein Mindestmaß. Daher sieht Artikel 16 vor, dass keine Erstattung für Kosten zuerkannt wird, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen. Dies ist besonders wichtig für den Fall, dass sich die obsiegende Partei durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten lässt, da die Kosten dieser Vertretung im Urteil nur zuerkannt werden, wenn sie im Verhältnis zum Streitwert der Klage stehen oder notwendig waren. Gemäß diesem Grundsatz wird nach Artikel 16 der Verordnung folgende Regelung angewandt: Die unterlegene Partei sollte im Urteil angewiesen werden, die Kosten des Verfahrens zu tragen, wobei diese nach dem maßgeblichen einzelstaatlichen Recht ermittelt werden.



KAPITEL SIEBEN

Überprüfung und Rechtsmittel

7.1. Überprüfung nach dem europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen

In Artikel 18 der Verordnung werden die Voraussetzungen für die Überprüfung eines im Rahmen des ESCP ergangenen Urteils geschaffen. Eine Überprüfung ist möglich, wenn der Beklagte verurteilt wird und der Kläger obsiegt oder wenn der Beklagte eine Widerklage erhoben und das Gericht das Begehren des Klägers abgewiesen hat.

7.1.1. Gründe für eine Überprüfung

Der Beklagte oder, sofern durch eine Widerklage ein Urteil zugunsten des Beklagten ausgesprochen wurde, der Kläger ist berechtigt, beim zuständigen Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im Rahmen des ESCP ergangen ist, eine Überprüfung des Urteils zu beantragen, sofern

- ihm das Klageformblatt oder die Ladung zur Verhandlung ohne persönliche Empfangsbestätigung durch den beabsichtigten Empfänger zugestellt wurde, und die Zustellung ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass der Beklagte bzw. der Kläger Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können, oder
- der Beklagte oder der Kläger aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten,

wobei in beiden Fällen vorausgesetzt wird, dass er unverzüglich tätig wird.

Hinweis: Eine Überprüfung des im Rahmen des ESCP ergangenen Urteils kann lediglich in dem Mitgliedstaat erfolgen, in dem das Urteil erlassen wurde. Wo das Urteil vollstreckt werden soll, ist unerheblich.

7.1.2. Ergebnis einer Überprüfung

Wird die Überprüfung mit der Begründung bestätigt, dass einer der in der Verordnung beschriebenen Gründe zutrifft, ist das ergangene Urteil nichtig. Lehnt das Gericht die Überprüfung ab, so bleibt das Urteil in Kraft.

7.2. Rechtsmittel

Nach Artikel 17 ist die Frage, ob in dem Mitgliedstaat, in dem das Urteil erlassen wurde, ein Rechtsmittel gegen das Urteil verfügbar ist, im einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten geregelt. Sieht das Verfahrensrecht ein Rechtsmittel vor, gelten in Bezug auf die Kosten für das Rechtsmittel die gleichen Bestimmungen wie für das Ursprungsverfahren der Klage.

7.3. Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand bei Überprüfung und Rechtsmitteln

Die Vorschriften von Artikel 10 über die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand gelten gleichermaßen für das Verfahren für die Überprüfung nach Artikel 18 und für das Ursprungsverfahren zur Hauptklage und einer etwaigen Widerklage, so dass die Parteien keine anwaltliche Vertretung bei diesen Verfahren benötigen. Es ist zu prüfen, ob dies ebenfalls

für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen ein im Rahmen des ESCP nach dem einzelstaatlichen Verfahrensrecht ergangenes Urteil gilt. Dies ist besonders wichtig für die Kostenentscheidung, da im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln nach Artikel 17 Absatz 2 die Kostenregelung in Artikel 16 gleichermaßen auf alle Rechtsmittel und das Ursprungsverfahren Anwendung findet. Ebenso ist Artikel 16 auf Verfahren für die Überprüfung nach Artikel 18 anwendbar. In diesem Zusammenhang sollten die Bedingungen von Erwägungsgrund 29 dahingehend berücksichtigt werden, dass etwaige Auslagen, deren Erstattung von einer unterlegenen Partei gefordert wird, im Verhältnis zum Streitwert der Klage stehen oder notwendig sein müssen. Dies gilt auch für Kosten, die aufgrund der Tatsache anfallen, dass die andere Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten wurde.⁽⁴⁵⁾

⁽⁴⁵⁾ Siehe ferner Abschnitt 9.1.2.



KAPITEL ACHT

Anerkennung und Vollstreckung

8.1. Anerkennung und Vollstreckung – Allgemeine Grundsätze

8.1.1. Abschaffung des *Exequaturverfahrens*

Ein im Rahmen des ESCP ergangenes Urteil zu einer Klage oder Widerklage, das in dem Mitgliedstaat, in dem es erlassen wurde, vollstreckbar ist, ist gleichermaßen in jedem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar. Nach Maßgabe von Artikel 20 bedarf es keiner Vollstreckbarerklärung im Vollstreckungsmitgliedstaat, und die Anerkennung des Urteils im Rahmen des ESCP kann nicht angefochten werden.⁽⁴⁶⁾ Keinesfalls darf im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Überprüfung in der Sache erfolgen. Das Urteil ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels vollstreckbar.⁽⁴⁷⁾ Es ist jedoch zu beachten, dass jemand, der ein im Rahmen des ESCP von einem Gericht erlassenes Urteil zu vollstrecken wünscht, die in der Verordnung Brüssel I vorgesehenen Verfahren anwenden kann.

8.1.2. Vollstreckungsverfahren – Anwendbares Recht

Nach Artikel 21 gilt für das Vollstreckungsverfahren vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung über die Vollstreckung das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats. Ein im ESCP ergangenes Urteil wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenes Urteil.

⁽⁴⁶⁾ Siehe ferner Erwägungsgrund 30.

⁽⁴⁷⁾ Siehe Artikel 15 Absatz 1 und Erwägungsgrund 25.

8.2. Anforderungen des ESCP – Vollstreckungsverfahren

Um das Verfahren zur Vollstreckung des im Rahmen der Verordnung über das ESCP ergangene Urteil einzuleiten, muss die Partei, die die Vollstreckung beantragt, eine Ausfertigung der Bestätigung des Ursprungsgerichts beantragen, deren Ausstellung in Artikel 20 Absatz 2 geregelt ist. Siehe zudem den folgenden Absatz. Nach Artikel 21 muss eine solche Bestätigung zusammen mit einer Ausfertigung des Urteils der zuständigen Vollstreckungsbehörde im Vollstreckungsmitgliedstaat übermittelt werden. Die Ausfertigung des Urteils muss nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaats beurkundet sein oder die Voraussetzungen für den Nachweis seiner Echtheit erfüllen. Im selben Artikel wird explizit festgelegt, dass von der Partei, die die Vollstreckung beantragt, nicht verlangt werden darf, dass sie im Vollstreckungsstaat über einen bevollmächtigten Vertreter oder eine Postanschrift außer bei Agenten verfügt, die von dieser Partei im Hinblick auf das konkrete Vollstreckungsverfahren beauftragt worden sind. Darüber hinaus wird von dieser Partei vor Durchführung der Vollstreckung im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung auch immer, verlangt.

8.3. Nutzung der Bestätigung des Urteils

8.3.1. Formblatt D

Das Formblatt für die Bestätigung des Urteils, Formblatt D, ist in Anhang IV der Verordnung vorgegeben. Auf Antrag einer Partei fertigt das Gericht, das das Urteil im Rahmen des ESCP erlassen hat, diese Bestätigung aus. Dieser Antrag kann zu Beginn des Verfahrens gestellt werden – dazu ist in Punkt 9 des Klageformblatts, Formblatt A, ein Kasten vorgesehen. Der Antrag kann allerdings auch zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Erlassen des Urteils gestellt werden, obwohl dies nicht ausdrücklich in der Verordnung festgelegt wird. Die Partei, die die Vollstreckung eines im Rahmen des ESCP ergangenen Urteils beantragt, sollte sich dessen bewusst sein, dass sie eine diesbezügliche Bestätigung benötigt, und folglich den Antrag bei Gericht so früh wie möglich stellen. Darüber hinaus muss das Gericht bei der Ausstellung der Bestätigung höchste Sorgfalt walten lassen, da es sich um das Dokument handelt, auf dessen Grundlage die Vollstreckung betrieben wird. Insbesondere ist es wichtig, dass alle relevanten Informationen erfasst werden, um den für die tatsächliche Durchführung der Vollstreckung zuständigen Beamten und anderen Beteiligten, wie z. B. Bankmitarbeitern – wenn beispielsweise ein Bankkonto angegeben ist –, zu ermöglichen, die Bestimmungen der Anordnung, die Daten der Person, zu deren Lasten die Bestätigung ausgefertigt wurde, und die im Urteil zuerkannten Beträge zu erfassen und zu verstehen. In Formblatt D wurde für alle diese Punkte entsprechend Platz vorgesehen.

8.3.2. Sprache der Bestätigung

Unter Umständen ist es notwendig, die Bestätigung in die richtige Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaats zu übersetzen. Nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b ist hierbei eine der folgenden Sprachen zu wählen:

- die Amtssprache dieses Mitgliedstaates;
- falls es mehrere Amtssprachen gibt, die Amtssprache oder nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats eine der Verfahrenssprachen des Ortes, an dem die Vollstreckung betrieben wird;
- eine andere Sprache, die nach Angaben des Vollstreckungsmitgliedstaats von diesem akzeptiert wird.

Die Übersetzung der Bestätigung ist durch eine Person durchzuführen, die zu Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

Jeder Mitgliedstaat kann angeben, welche Amtssprache oder Amtssprachen der Organe der Europäischen Union er neben seiner oder seinen eigenen für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zulässt. Die Partei, die die Vollstreckung beantragt, übernimmt die Kosten der Übersetzung der Bestätigung. Grundsätzlich sollte das Gericht in der Lage sein, auf Antrag eine Fassung der Bestätigung in der richtigen Sprache des Vollstreckungsmitgliedstaats auszustellen, sofern bekannt ist, in welchem Land die Vollstreckung betrieben werden soll. Dies sollte in der Praxis jedoch keine allzu großen Probleme bereiten, da die Mehrheit der im Fragebogen vorgesehenen Informationen unkompliziert ist und das Formblatt D online in einer der 11 Amtssprachen der EU zur Verfügung steht.

8.4. Ablehnung und Beschränkung der Vollstreckung

8.4.1. Ablehnung der Vollstreckung in außergewöhnlichen Fällen

Nach Artikel 22 lehnt das Gericht im Vollstreckungsmitgliedstaat die Vollstreckung des Urteils ab, wenn es mit einem früheren in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland ergangenen Urteil unvereinbar ist, sofern

- das frühere Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstandes ergangen ist und die Voraussetzungen für die Anerkennung im Vollstreckungsmitgliedstaat erfüllt sind;
- die Unvereinbarkeit des Urteils mit dem früheren Urteil im Verfahren des Mitgliedstaats, in dem das Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangen ist, nicht geltend gemacht wurde und nicht geltend gemacht werden konnte.

8.4.2. Verfahren zur Anfechtung der Vollstreckung

Die Verordnung sieht kein Verfahren vor, nach dem die Vollstreckung des Urteils aufgrund der Unvereinbarkeit angefochten werden kann. Daher ist diese Frage nach dem Verfahrensrecht der betreffenden Mitgliedstaaten zu regeln. Zudem hat das Gericht im jeweiligen Mitgliedstaat in der Regel die Möglichkeit, die Vollstreckung nach dem einzelstaatlichen Verfahrensrecht zu verweigern oder auszusetzen, wenn und soweit die im ESCP-Urteil zuerkannten Beträge gezahlt wurden oder dem Urteil anderweitig entsprochen wurde.

8.4.3. Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung

Hat eine Partei, gegen die die Vollstreckung eines im Rahmen des ESCP ergangenen Urteils betrieben wird, das Urteil angefochten oder ist eine derartige Anfechtung⁽⁴⁸⁾ noch möglich oder hat eine Partei eine Überprüfung des Urteils nach Maßgabe der Verordnung beantragt, kann das Gericht oder eine andere zuständige Behörde im Vollstreckungsmitgliedstaat nach Artikel 23 auf Antrag dieser Partei:

- das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränken, wie z. B. das Einfrieren von Bankkonten oder die Verpfändung von Lohn und Gehalt;
- die Vollstreckung von der Leistung einer von dem Gericht zu bestimmenden Sicherheit abhängig machen oder
- unter außergewöhnlichen Umständen das Vollstreckungsverfahren aussetzen, also das weitere Verfahren für einen bestimmten oder begrenzten Zeitraum aussetzen.

⁽⁴⁸⁾ Das Wort „Anfechtung“ wird hier im Sinne der Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil verwendet, wenn derartige Rechtsmittel gemäß den Verfahrensvorschriften des Mitgliedstaates des Gerichts möglich sind, das das Urteil erlassen hat. Darüber hinaus bezeichnet es eine Anfechtung aufgrund der Unvereinbarkeit gemäß Artikel 22 der Verordnung. Da die Überprüfung gemäß Artikel 18 der Verordnung explizit in Artikel 23 erwähnt wird, fällt diese Situation nicht unter die Bedeutung von „Anfechtung“ nach Artikel 23.

8.5. Vorgehensweise zur Vollstreckung des ESCP-Urteils

8.5.1. Schritte zur Vollstreckung

Das Erwirken eines Urteils und einer Bestätigung nach Maßgabe des ESCP stellt den ersten Schritt zur tatsächlichen Vollstreckung der Forderung dar, bezüglich derer das Urteil erlassen wurde. Um die Erfüllung der fraglichen Verpflichtung sicherzustellen, müssen weitere Schritte eingeleitet werden, um die Zahlung oder die Leistungserfüllung sicherzustellen, falls die verurteilte Person dem Urteil nicht freiwillig nachkommt, indem sie die entsprechende Zahlung leistet oder entsprechend der gerichtlichen Anordnung Maßnahmen ergreift oder unterlässt, so dass tatsächliche Maßnahmen zur Vollstreckung des Urteils erforderlich werden. Gegenwärtig sind alle diese Fragen nach den Rechts- und Verfahrensvorschriften der Mitgliedstaaten geregelt.

8.5.2. Vollstreckungsbehörden, -organe und -beauftragte

Um die Vollstreckung des Urteils zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Behörden, Organen oder Beauftragten im Vollstreckungsmitgliedstaat, die für die Ergreifung der Vollstreckungsmaßnahmen zuständig sind, entsprechende Anweisungen zu übermitteln. Dies kann z. B. erfolgen, indem in Mitgliedstaaten, in denen die Vollstreckung von Gerichten wahrgenommen wird, die entsprechenden Unterlagen und Anweisungen an ein Gericht und in anderen Mitgliedstaaten unmittelbar an die Vollstreckungsorgane bzw. -beauftragten übermittelt werden, sofern diese zur Vollstreckung von Urteilen unmittelbar von Mandanten beauftragt sind. Nähere Angaben zu

den in den verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Vollstreckungsorganen oder -beauftragten und Informationen über die Vollstreckung von Urteilen sind den einzelstaatlichen Websites sowie dem Europäischen Gerichtsatlas, dem Europäischen Justiziellen Netz und dem Europäischen Justizportal zu entnehmen.

8.5.3. Praktische Auswirkungen der Wahl der Sprache mit Blick auf die Vollstreckung

Eine Partei, die die Vollstreckung beantragt, sollte berücksichtigen, dass sich die Frage der zu verwendenden Sprache sowohl in praktischer Hinsicht als auch als juristisches Erfordernis stellen kann. Sieht das einzelstaatliche Recht im Bereich der Vollstreckung von Urteilen vor, dass die Schriftstücke dem Beklagten, gegen den vollstreckt werden soll, in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden müssen, kommen die in den Verordnungen über das ESCP bzw. die Zustellung von Schriftstücken vorgesehenen einschlägigen Sprachregelungen zur Anwendung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Gerichte, die Vollstreckungsorgane und -beauftragten sowie alle weiteren in die Vollstreckung einbezogenen Stellen die Bestimmungen des Urteils und der Bestätigung verstehen müssen, um die Vollstreckung wirksam durchführen zu können. Dies gilt ferner für etwaige dritte Beteiligte, wie z. B. Banken oder andere Stellen, die Eigentum oder Vermögen der Person verwahren, gegen die ein Vollstreckungsantrag gestellt und ein Urteil vollstreckt werden soll.

A large, semi-transparent number '9' is positioned on the left side of the slide. The background features a man in a dark blue suit and a striped tie, with his arms crossed, standing in front of a blurred bookshelf.

9

KAPITEL NEUN

Abschließende Betrachtung

9.1. Rechtsanwälte

9.1.1. Keine Verpflichtung, für das ESCP einen Rechtsanwalt zu beauftragen

Die ESCP-Verordnung geht nicht so weit, den Parteien zu untersagen, sich durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Artikel 10 und Erwägungsgrund 15 sehen lediglich vor, dass die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht verpflichtend ist, so dass etwaige diesbezügliche Vorschriften des einzelstaatlichen Rechts nicht für das ESCP gelten. Darüber hinaus geht aus Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a eindeutig hervor, dass für die Vollstreckung eines Urteils nach dem ESCP von der Partei nicht verlangt werden darf, dass sie im Vollstreckungsmitgliedstaat über einen bevollmächtigten Vertreter verfügt. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Organe oder Beauftragten, die die Vollstreckungsmaßnahmen tatsächlich durchführen, wie z. B. Huissiers de Justice, Deurwaarders, Messengers at Arms oder Gerichtsvollzieher.

9.1.2. Kostenrelevanz

Eine Partei, die im Rahmen einer Klage nach dem ESCP die Beauftragung eines Rechtsanwalts erwägt, sollte berücksichtigen, dass selbst wenn die Klage Erfolg hat und zu einer Verurteilung des Beklagten führt, die Gefahr besteht, dass das Gericht die Kosten für die Beauftragung des Rechtsanwalts nicht der unterlegenen Partei auferlegt, da nach Maßgabe von Artikel 16 das Gericht der obsiegenden Partei keine Erstattung für Kosten zuspricht, soweit sie nicht notwendig waren oder in keinem Verhältnis zu der Klage stehen. In Erwägungsgrund 29, in dem auf den Zweck des ESCP abgestellt wird, darunter die Ziele der Einfachheit und Kosteneffizienz, wird darauf hingewiesen, dass das Gericht bei der Prüfung der Kosten, die im Verhältnis zum Streitwert stehen, der Tatsache Rechnung tragen sollte, dass sich die Gegenpartei, namentlich die obsiegende Partei, durch einen Rechtsanwalt hat vertreten lassen.

9.2. Information und Hilfestellung

9.2.1. Information – Allgemeines

Die ESCP-Verordnung enthält verschiedene Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten Informationen über verschiedene Aspekte des ESCP zur Verfügung stellen sollen. Nach Artikel 24 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, miteinander und insbesondere im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen zusammenzuarbeiten, um die Öffentlichkeit und die Fachwelt über das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zu informieren. Konkret sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 25 gehalten, der Europäischen Kommission Informationen über folgende Aspekte des ESCP zu übermitteln:

- Welche Gerichte sind dafür zuständig, ein Urteil im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen zu erlassen?
- Welche Kommunikationsmittel sind für die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Zustellung eines Klageformblatts im Rahmen des ESCP zulässig?
- Können Rechtsmittel eingelegt werden, und wenn ja, welche Fristen sind dabei zu einzuhalten?
- Welche Sprachen sind für die Bestätigung eines Urteils im Rahmen des ESCP mit Blick auf die Vollstreckung zugelassen?
- Welche Behörden sind für die Vollstreckung in den Mitgliedstaaten zuständig, und welche Behörden können eine Aussetzung oder Beschränkung der Vollstreckung anordnen?

Sie sind zudem verpflichtet, die Kommission über alle späteren Änderungen dieser Angaben zu unterrichten. Die Kommission macht diese Informationen öffentlich zugänglich. Dies erfolgt insbesondere über verschiedene Websites, darunter über den Europäischen Gerichtsatlas und das Europäische Justizportal. Nähere Einzelheiten hierzu sind am Ende dieses Leitfadens zu finden.

9.2.2. Information und Hilfestellung für die Parteien

Neben den allgemeinen Informationen über das Funktionieren des ESCP müssen die Parteien in verschiedenen Phasen des Verfahrens Hilfestellung und weitere Informationen erhalten. Dies gilt im Einzelnen für die folgenden Phasen:

- Nach Artikel 11 erhalten die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung.
- Nach Artikel 12 unterrichten die Gerichte erforderlichenfalls die Parteien über Verfahrensfragen.
- Nach Artikel 14 informieren die Gerichte die Parteien über die Folgen der Nichteinhaltung einer etwaigen vom Gericht festgesetzten Frist.

Zu beachten ist ferner, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass das Klageformblatt, Formblatt A, bei allen Gerichten, an denen das ESCP eingeleitet werden kann, erhältlich ist.

9.3. Überprüfung des ESCP, einschließlich der Wertgrenze

9.3.1. Überprüfung – Allgemeines

Wie auch andere EU-Rechtsinstrumente wird die ESCP-Verordnung einer Überprüfung unterzogen. Gemäß Artikel 28 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum 1. Januar 2014 einen detaillierten Bericht vor. In diesem Bericht soll das Funktionieren des ESCP überprüft und das Funktionieren des Verfahrens in den einzelnen Mitgliedstaaten bewertet werden. Zudem sollen Vorschläge zur Anpassung der Verordnung unterbreitet werden. Um diesen Prozess zu befördern, stellen die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben zum grenzüberschreitenden Funktionieren des ESCP zur Verfügung, darunter über Gerichtsgebühren, die Schnelligkeit des Verfahrens, die Effizienz, die Benutzerfreundlichkeit und die internen Verfahren für geringfügige Forderungen der Mitgliedstaaten.

9.3.2. Überprüfung – Wertgrenze der Klage

Die präzise Festlegung einer angemessenen Obergrenze für den Streitwert bei grenzüberschreitenden Rechtssachen im Rahmen des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen war eine schwierige Aufgabe. Die gewählte Wertgrenze stellt daher ganz eindeutig einen zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Kompromiss dar, die sich teilweise für eine höhere und teilweise für eine niedrigere Obergrenze aussprachen.

Daher ist es bedeutsam, dass bei der Überprüfung der Verordnung zu gegebener Zeit unter anderem die in der Verordnung gegenwärtig vorgesehene Wertgrenze der Klage in Augenschein genommen wird. Der von der Kommission gemäß Artikel 28 vorzulegende Bericht soll eine Überprüfung und gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Wertgrenze der Klage enthalten.

Referenzmaterial und Links

Das Europäische Justizportal bietet einen zentralen Zugang zu allen relevanten Informationen über das ESCP. Die Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen die Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen über das ESCP gemeinsam wahr.

A) Formblätter für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen

https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do

B) In den Mitgliedstaaten für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen zuständige Gerichte. Hier können Sie für alle Mitgliedstaaten, in denen das ESCP anwendbar ist, feststellen, welches Gericht in Ihrem Verfahren für geringfügige Forderungen (ESCP) zuständig ist.

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_courtsjurisd_de.jsp#statePage0

**Praktischer Leitfaden für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen
nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens
für geringfügige Forderungen**

*Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden*

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

© iStockphoto, Corbis, Imageglobe

© Europäische Union, 2013
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF ELEMENTAR CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER (ECF)

Kontakt

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz
Europäisches Justizielles Netz
für Zivil- und Handelssachen
just-ejn-civil@ec.europa.eu
<http://ec.europa.eu/justice/civil>



Amt für Veröffentlichungen

Europäisches Justizielles Netz
für Zivil- und Handelssachen



ISBN 978-92-79-29843-1



9 789279 298431

doi:10.2838/37475